



DAHEIM STATT INS HEIM

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM PERSONENBETREUER

LEITFADEN

Stand: Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

A. EINLEITUNG	4
B. SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM GEWERBLICHEN PERSONENBETREUER	5
VOR BEGINN DER TÄTIGKEIT.....	5
1. WIE FINDEN BETREUER UND BETREUUNGSBEDÜRFTIGE PERSONEN ZUSAMMEN?	5
1a. Über Werbung (§ 2 Abs 1 Ausübungsregeln)	5
1b. Über persönliche Kontaktaufnahme (§ 1 Abs 3 Ausübungsregeln).....	5
1c. Über eine Vermittlungsagentur	6
2. MÜSSEN PERSONENBETREUER EIN GEWERBE IN ÖSTERREICH ANMELDEN?	6
3. WIE MELDEN PERSONENBETREUER DAS GEWERBE AN?.....	7
3a. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen Personenbetreuer erfüllen, um ein Gewerbe anmelden zu können?	7
3b. Können ausländische Personenbetreuer das Gewerbe anmelden?	8
3c. Wo und wie melden Personenbetreuer das Gewerbe an?	9
3d. Welche Unterlagen müssen Personenbetreuer vorlegen?	9
3e. Wo ist der Gewerbestandort?	9
3f. Was kostet die Gewerbeanmeldung?.....	10
3g. Ab wann darf das Gewerbe ausgeübt werden?	10
4. WIE MELDEN SICH PERSONENBETREUER BEI DER SOZIALVERSICHERUNG AN?.....	10
5. WERDEN PERSONENBETREUER MITGLIEDER DER WIRTSCHAFTSKAMMER?	11
6. WORAUF MUSS BEI ABSCHLUSS DES BETREUUNGSVERTRAGS GEACHTET WERDEN?.....	11
7. HANDLUNGSLEITLINIEN	13
8. WIE MELDET MAN EINEN WOHNSITZ IN ÖSTERREICH AN?.....	14
WÄHREND DER TÄTIGKEIT	15
9. WAS PASSIERT, WENN ... - NOTFÄLLE, KRANKHEIT, ABWESENHEITEN ETC.....	15
9a. Die betreute Person hat einen Notfall	15
9b. Die betreute Person wird krank	15
9c. Die betreute Person wechselt endgültig in ein Heim	15
9d. Die betreute Person stirbt.....	16
9e. Es erfolgt ein Wechsel zwischen zwei Betreuern	16
9f. Der Betreuer wird krank.....	16
9g. Der Betreuer kann aus anderen Gründen nicht kommen (z.B. er verreist)	17
10. WIE ERFÜLLEN PERSONENBETREUER IHRE VERPFLICHTUNG, IHRE TÄTIGKEIT	
ALS PERSONENBETREUER AUSREICHEND ZU DOKUMENTIEREN?.....	17
11. WIE FÜHREN PERSONENBETREUER EIN HAUSHALTSBUCH?	19
12. WIE HABEN SICH PERSONENBETREUER ZU VERHALTEN?	19
13. WIE WERDEN DIE EINKÜNFTE AUS GEWERBEBETRIEB VERSTEUERT?.....	21
BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT	22
14. DER BETREUUNGSVERTRAG ENDET	22
ZUSAMMENFASSUNG	23
15. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN „FALLGRUPPEN“ BEI PERSONENBETREUERN ..	23
C. FAQ.....	24
1. WAS IST BETREUUNG?	24

2. KANN DIE TÄTIGKEIT DER 24-STUNDEN-BETREUUNG ÜBERHAUPT SELBSTÄNDIG AUSGEFÜHRT WERDEN?	25
3. WAS IST DER VORTEIL DES GEWERBES?	25
4. WELCHE MAßNAHMEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG SIND VORGESEHEN?	25
5. WAS IST UNTER DER TÄTIGKEIT „ORGANISATION VON PERSONENBETREUUNG ZU VERSTEHEN?	26
6. WIE BEMISST SICH DER SOZIALVERSICHERUNGSBEITRAG BEI SELBSTÄNDIGEN?	27
7. IST DAS KSchG AUF WERKVERTRÄGE ZWISCHEN PERSONENBETREUERN UND BETREUTEN ANZUWENDEN?	27
8. HAFTEN PERSONENBETREUER IHREM VERTRAGSPARTNER FÜR SCHÄDEN, DIE SIE IN AUSÜBUNG IHRES GEWERBES VERURSACHEN?	27
9. DÜRFEN PERSONENBETREUER MIT EINEM AUSLÄNDISCHEN FÜHRERSCHEIN IN ÖSTERREICH EIN AUTO LENKEN?	27
10. WIE LANGE DÜRFEN PERSONENBETREUER MIT EINEM NICHT IN ÖSTERREICH ZUGELASSENEN KRAFTFAHRZEUG FAHREN?	28
11. ÜBERSIEDLUNG AUS EINEM EU-STAAAT NACH ÖSTERREICH?	28
12. ÜBERSIEDLUNG AUS EINEM NICHT-EU-STAAAT NACH ÖSTERREICH?	28
13. FÖRDERUNG FÜR DIE 24-STUNDEN-BETREUUNG?	29
NÜTZLICHE LINKS	30
TELEFONISCHE BERATUNG FÜR DIE SELBSTÄNDIGE BETREUUNG	31
KONTAKTDATEN WKO	32
ADRESSEN VON PRIVATEN ORGANISATIONEN	33
GESETZE UND VERORDNUNGEN ZUR PERSONENBETREUUNG	36

A. Einleitung

Mit 1. Juli 2007 traten das Hausbetreuungsgesetz und Änderungen der Gewerbeordnung in Kraft. Damit wurde eine Rechtsgrundlage für die legale 24-Stunden-Betreuung geschaffen. Mit 10. Juli 2015 wurde zudem die Organisation von Personenbetreuung in § 161 GewO neu geregelt und damit die Vermittlung von PersonenbetreuerInnen klar von der Tätigkeit der Personenbetreuung selbst getrennt. Eine legale Betreuung kann auf folgende drei Arten organisiert werden:

- Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie stellen einen Betreuer an (Unselbständigen-Modell).
- Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie organisieren die Betreuung über eine Trägerorganisation = z.B. Caritas, Diakonie, Hilfswerk, Rotes Kreuz, Volkshilfe (Träger-Modell).
- Der Betreuungsbedürftige oder seine Familie organisieren die Betreuung über eine Agentur, die gewerbliche Personenbetreuer vermittelt (Vermittlungsagentur-Modell).
- Der Betreuungsbedürftige und/oder seine Familie schließen einen Vertrag mit einem gewerblichen Personenbetreuer ab (Selbständigen-Modell).

Der vorliegende Leitfaden behandelt vorwiegend das Selbständigen-Modell.

Entstehungsgeschichte des HBeG und der §§ 159, 160 GewO:

Sozialausschuss: 23.5.2007

Plenum: 6.6.2007

Regierungseinigung über Verlängerung der Amnestie und Fragen der Förderung: 13.6. 2007

Inkrafttreten: 1.7.2007

Änderung und Verlängerung der Amnestieregelung bis 30.6.2008 durch das Pflege-Verfassungsgesetz: 26.2.2008

Ausweitung des Tätigkeitsbereiches der Personenbetreuer durch Novellen zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, Ärztegesetz, HBeG und GewO - Inkrafttreten: 10.4.2008.

Entstehungsgeschichte des § 161 GewO:

Plenum: 18.06.2015

Inkrafttreten: 10.7.2016

Übergangsregelungen bis 31.12.2016

Im Folgenden bezieht sich der Begriff

- „Ausübungsregeln“ auf die Verordnung des BMWFW über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung,
- „Organisationsregeln“ auf die Verordnung des BMWFW über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung
- „Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für betreute Personen“ auf die Verordnung des BMWFA über Maßnahmen, die Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung zu setzen haben.

B. Schritt für Schritt zum gewerblichen Personenbetreuer

VOR BEGINN DER TÄTIGKEIT

1. Wie finden Betreuer und betreuungsbedürftige Personen zusammen?

1a. Über Werbung (§ 2 Abs 1 Ausübungsregeln)

Personenbetreuer können Werbung für ihre Dienste machen. Sie haben in der Werbung verpflichtend anzuführen, wo Informationen über alle für den Vertragsabschluss wesentlichen Belange, insbesondere über die zulässigen Leistungsinhalte und den Preis, angefordert werden können. Diese Informationen können sich auch auf einer Homepage im Internet befinden. Ebenfalls sind z.B. postalische Zusendungen über die angebotenen Leistungen und die damit verbundenen Konditionen erlaubt.

1b. Über persönliche Kontaktaufnahme (§ 1 Abs 3 Ausübungsregeln)

Personenbetreuer dürfen Personen nicht unaufgefordert zum Zweck des Sammelns von Bestellungen von Betreuungsleistungen aufsuchen. Interessierte Personen können jedoch Betreuer ausdrücklich auffordern, sie zu besuchen. Bestellungen von Leistungen dürfen von den Personenbetreuern nur in ihren Betriebsstätten oder anlässlich eines ausdrücklich angeforderten Besuches entgegengenommen werden.

Nach § 3 Abs 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) hat der Verbraucher grundsätzlich ein Rücktrittsrecht, wenn er seine auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärungen nicht in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben hat. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Verbraucher ist über das Bestehen eines Rücktrittsrechtes auch zu belehren und ihm ein Dokument (Urkunde) zu übergeben, das zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält. Widrigenfalls steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht binnen einer Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss zu. Wird diese Belehrung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachgeholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage danach.

Nach § 3 Abs 3 Z 1 KSchG steht ein solches Rücktrittsrecht allerdings nicht zu, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat. Dass der Verbraucher das Geschäft angebahnt hat, würde im Streitfall der Unternehmer (hier: Personenbetreuer) zu beweisen haben, was mitunter schwierig sein kann. Bittet z.B. die zu betreuende Person um einen Besuch, um sich zunächst nur unverbindlich informieren zu lassen, dann wird im Streitfall darin keine Anbahnung zwecks Schließung des Betreuungsvertrages durch die zu betreuende Person angenommen werden, wenn es dann doch zum Abschluss des Vertrages kommt. Den Bestimmungen über das Rücktrittsrecht würde somit Relevanz zukommen.

Tipp: Praktisch wird es sinnvoll sein, ein erstes Beratungsgespräch zu führen und der zu betreuenden Person relevante Unterlagen und den Vertragsentwurf zwecks Ermöglichung einer genauen Überlegung auszuhändigen und ihr mitzuteilen, sich nochmals mit dem Betreuer in Verbindung zu setzen, wenn sie die Leistung in Anspruch nehmen und somit den Vertrag unterzeichnen möchte.

1c. Über eine Vermittlungsagentur

Betreuungsbedürftige Personen oder deren Angehörige können sich auch an Vermittlungsagenturen wenden. Diese vermitteln selbständige Personenbetreuer. Dabei werden zwei Vertragsverhältnisse begründet. Zum einen schließt der Vermittler einen sog. Organisationsvertrag mit einem selbständigen Personenbetreuer, zum anderen einen Vermittlungsvertrag mit der betreuungsbedürftigen Person bzw mit einem Dritten zugunsten der betreuungsbedürftigen Person ab (s dazu Punkt 6).

Die Organisation von Personenbetreuung ist ein eigenständiges freies Gewerbe (§ 161 GewO). Für Vermittler wurden zudem in den Organisationsregeln eine Reihe von Pflichten festgelegt, die bei der Gewerbeausübung zu beachten sind. Insbesondere dürfen Vermittler Privatpersonen nicht unaufgefordert zum Zweck des Sammelns von Bestellungen aufsuchen. Bezüglich des Rücktrittsrechts gelten die gleichen Ausführungen wie unter Punkt 1b. Zudem dürfen sie nur Personen vermitteln, die zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind. Sie haben im Geschäftsverkehr auf ihre Vermittlertätigkeit hinzuweisen und Auskunft über Preis und Leistungsinhalt der Vermittlung sowie über die für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Kosten zu geben. Zudem trifft den Vermittler eine Dokumentationspflicht über die auf Basis des Organisations- und des Vermittlungsvertrags erbrachten Leistung.

In ihrer Werbung haben Vermittler auf ihre Vermittlereigenschaft hinzuweisen und jedwede irreführende Information zu unterlassen.

Der Organisationsvertrag sowie der Vermittlungsvertrag sind schriftlich abzuschließen und dem jeweiligen Vertragspartner abschriftlich auszufolgen. Den Vermittler treffen im Vorfeld gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner bestimmte Aufklärungspflichten. So muss er den Personenbetreuer z.B. über die Notwendigkeit einer aufrechten Gewerbeberechtigung sowie die Einhaltung der Ausübungsregeln informieren. Betreuungsbedürftige Personen sind über die Tätigkeiten und Pflichten von Personenbetreuern aufzuklären sowie über die vom Vermittler angebotenen Leistungen und damit verbundenen Kosten.

Der Organisationsvertrag und der Vermittlungsvertrag müssen zudem bestimmte in den Organisationsregeln (§ 5 und § 9) festgehaltene Mindestanforderungen aufweisen.

Seit Jänner 2018 können sich Vermittlungsagenturen freiwillig nach den Richtlinien des Sozialministeriums zertifizieren lassen. Das "Österreichische Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung" (kurz ÖQZ-24) ist für Agenturen gedacht, die noch höhere Qualitätsstandards als die in den Standes- und Ausübungsregeln festgelegten erfüllen, und soll in Zukunft sowohl Konsumentinnen und Konsumenten als auch Betreuungskräften eine wesentliche Orientierungshilfe bieten. Das Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ-24) wird für 3 Jahre erteilt. Nähere Infos unter: <https://oeqz.at>

2. Müssen Personenbetreuer ein Gewerbe in Österreich anmelden?

Will man in Österreich ein Gewerbe ausüben, muss man das Gewerbe bei der Gewerbebehörde anmelden (s dazu Punkt 3).

Eine Ausnahme besteht nur im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU, des EWR und der Schweiz. So dürfen Bürger aus EU- oder EWR-Vertragsstaaten bzw der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen Dienstleistungen wie die Personenbetreuung in Österreich erbringen, ohne hier eine Gewerbebeanmeldung vornehmen zu müssen. Die Berufung auf die

Dienstleistungsfreiheit setzt aber voraus, dass diese ausländischen Unternehmer keinen Sitz oder Niederlassung in Österreich haben.

Diese Unternehmer dürfen dann ihre Tätigkeit in Österreich ausüben, wenn sie in ihren Heimatstaaten solche Tätigkeiten, die das Gewerbe der Personenbetreuung umfasst, befugt ausüben.

Achtung: Personenbetreuer, die in anderen EU/EWR-Mitgliedstaaten oder der Schweiz ansässig sind, müssen für die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung nach Österreich die notwendigen Berechtigungen zur selbständigen Ausübung dieser Tätigkeiten in ihrem Heimatstaat schon erworben haben. Ist dies nicht der Fall, gilt die Ausführung von grenzüberschreitenden Arbeiten als unbefugte Gewerbeausübung und ist mit einer Verwaltungsstrafe bis 3.600 EUR bedroht. Ein Verstoß gegen die Gewerbeordnung kann auch einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen und eine Klage auf Unterlassung nach sich ziehen. Weiters ist die grenzüberschreitende Gewerbeausübung bei rechtskräftiger, nicht getilgter Verurteilung des ausländischen Unternehmers wegen eines Kridadeliktes, bei Verurteilung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe wegen einer sonstigen Straftat oder bei Konkursabweisung mangels Masse verboten.

Eine Leistungserbringung fällt nur dann unter den Begriff der Dienstleistungsfreiheit, soweit sie in Österreich bloß vorübergehend ist. Für die Frage, ob die Personenbetreuung in Österreich vorübergehenden Charakter hat, ist nicht nur die Dauer der Leistung, sondern auch ihre Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität zu berücksichtigen.

Achtung: Kommt man danach, je nach Einzelfall, zu dem Ergebnis, dass es sich um eine stabile und kontinuierliche Tätigkeit in Österreich handelt, so ist die Anmeldung des Gewerbes der Personenbetreuung in Österreich notwendig. Es ist möglich, dass eine Behörde bereits dann von einer stabilen und kontinuierlichen Tätigkeit in Österreich ausgeht, wenn der Personenbetreuer über einen längeren Zeitraum (z.B. 2 Monate) eine oder mehrere Personen ausschließlich in Österreich betreut, während er im Herkunftsstaat keine derartige Betreuungstätigkeit ausübt.

Im Falle der (berechtigten) Ausübung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit müssen die Anbahnung von Aufträgen und die Auftragsbearbeitung vom Sitz des ausländischen Unternehmers in seinem Herkunftsstaat aus erfolgen.

Unternehmer aus Drittstaaten können sich nicht auf die Dienstleistungsfreiheit berufen (vgl. dazu näher § 51 GewO).

3. Wie melden Personenbetreuer das Gewerbe an?

3a. Welche persönlichen Voraussetzungen müssen Personenbetreuer erfüllen, um ein Gewerbe anmelden zu können?

Allgemeine Voraussetzungen bei Einzelunternehmern (natürlichen Personen) sind:

- Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres, keine Sachwalterschaft),
- Staatsangehörigkeit zu einem EU/EWR-Mitgliedsstaat/Schweiz oder Vorliegen eines fremdenrechtlichen Aufenthaltstitels (Aufenthaltsberechtigung) zur Ausübung des Gewerbes,
- Fehlen von Ausschlussgründen.

Ausschlussgründe sind:

- Nicht getilgte Vorstrafe wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, Sozialbetrugs bei Beiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, organisierter Schwarzarbeit oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
- Nicht getilgte Vorstrafe wegen einer sonstigen strafbaren Handlung mit Verurteilung zu einer - wenn auch bedingten - Freiheitsstrafe von über 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen. Mangels Festsetzung der Strafe in Tagessätzen ist auf die Ersatzfreiheitsstrafe abzustellen. Im Falle der Verhängung einer Freiheits- und Geldstrafe sind Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe zu addieren. Kein Ausschlussgrund liegt bei Verurteilungen nach dem Jugendgerichtsgesetz vor.
- Bestrafung durch die Finanzbehörde wegen bestimmter Finanzvergehen (Schmuggel, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, Abgabenhehlerei, Hinterziehung von Monopoleinnahmen, vorsätzlichem Eingriff in ein staatliches Monopolrecht oder Monopolhehlerei) mit einer Geldstrafe von mehr als 726 EUR oder mit Geld- und Freiheitsstrafe, sofern seit der Bestrafung noch nicht 5 Jahre vergangen sind.

Achtung: Die oben genannten Gewerbeausschlussgründe gelten auch dann, wenn vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden!

Gerichtliche Verlustigerklärung eines Gewerbes oder Entziehung einer Gewerbeberechtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund schwerwiegender Verstöße gegen Gewerbeausübungsvorschriften oder Schutzinteressen, wenn durch die angestrebte Gewerbeausübung der Zweck der Verlustigerklärung oder Entziehung vereitelt werden könnte.

Hinweis: Schutzinteressen sind: Vermeidung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, der illegalen Prostitution und der Diskriminierung von Personen z.B. aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen einer Behinderung udgl.

3b. Können ausländische Personenbetreuer das Gewerbe anmelden?

- Staatsangehörige von EU- oder EWR-Vertragsstaaten bzw der Schweiz können sich auf die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit berufen und dürfen das Gewerbe grundsätzlich wie Österreicher anmelden und ausüben. Vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit (ANM: vorübergehende Tätigkeit) müssen sie ihre Tätigkeit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort melden und die Meldung ist ins Dienstleisterregister einzutragen. Die Anzeige ist jährlich zu erneuern.

Wollen diese Staatsangehörigen durchgehend länger als drei Monate in Österreich bleiben, müssen sie in Österreich ein eigenes freies Gewerbe „Personenbetreuung“ anmelden.

- Staatsangehörige von Drittstaaten, die in Österreich einer selbständigen Erwerbstätigkeit länger als sechs Monate nachgehen wollen, benötigen einen Aufenthaltstitel nach dem Niederlassung- und Aufenthaltsgesetz. Der Aufenthaltstitel muss die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit umfassen.
- Soll die gewerbliche Tätigkeit für weniger als sechs Monate ausgeübt werden, muss ein Aufenthalts-Reisevisum beantragt werden.

Erstanträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind vor der Einreise nach Österreich im Ausland bei der österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) persönlich zu stellen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

Achtung: Zur Erlangung des Aufenthaltstitels ist eine Bescheinigung der für den voraussichtlichen Gewerbestandort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, dass sämtliche Voraussetzungen - ausgenommen die erforderliche Aufenthaltsgenehmigung - zur Ausübung des betreffenden Gewerbes vorliegen.

3c. Wo und wie melden Personenbetreuer das Gewerbe an?

Das freie Gewerbe der Personenbetreuung ist bei der Gewerbebehörde anzumelden. Gewerbebehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbestandorts. Die Anmeldung kann samt Unterlagen persönlich, per Post, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (z.B. per E-Mail oder Internet) oder in jeder anderen technischen Weise, wie im Wege der Wirtschaftskammer, bei der Gewerbebehörde eingebracht werden.

Tipp: In der Praxis kann es hilfreich sein, wenn zuerst die zuständige Wirtschaftskammer (Bezirksstelle oder Gründer-Service) kontaktiert wird. Diese steht mit Beratung in gewerbe-, arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen zur Verfügung. Von dort aus kann auch eine Online-Gewerbeanmeldung durchgeführt werden.

3d. Welche Unterlagen müssen Personenbetreuer vorlegen?

Zur Gewerbeanmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Gültiger Reisepass oder Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis bzw zur Gewerbeausübung erforderlicher Aufenthaltstitel bei Drittstaatsangehörigen,
- Heiratsurkunde, Scheidungsurkunde (jeweils nur im Fall der Namensänderung),
- Meldebestätigung (nicht nötig bei Wohnsitz in Österreich),
- Strafregisterbescheinigung seines Herkunfts- bzw bisherigen Aufenthaltsstaates: Gilt für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnhaft sind,
- Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) im Falle einer Neugründung.

Die Gewerbeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes - hier freies Gewerbe „Personenbetreuung“ - und den in Aussicht genommenen Standort zu enthalten.

3e. Wo ist der Gewerbestandort?

Wird der Personenbetreuer nur stundenweise und ev für mehrere Personen tätig, so wird er entweder ein eigenes Büro haben, von dem aus er seine Tätigkeit organisiert, oder von zu Hause aus arbeiten. In diesen Fällen ist Gewerbestandort entweder das „Büro“ oder die eigene Wohnung. Als Gewerbestandort kommt beispielsweise auch der Sitz der Vermittlungsagentur in Frage, die den Betreuer vermittelt hat.

Betreut ein Gewerbetreibender eine Person rund um die Uhr und wohnt auch bei der betreuungsbedürftigen Person, so kann sein Gewerbestandort die Wohnung des Betreuungsbedürftigen sein, wenn er keinen anderen Standort (Büro oder Wohnung) im Inland hat.

Tipp: Es ist aus rechtlichen Gründen in jedem Fall ratsam einen anderen Standort als die Wohnung der zu betreuenden Person als Gewerbestandort zu wählen!

Wird jedoch die Wohnung der zu betreuenden Person als Gewerbestandort gewählt, ist zu empfehlen, dass die Erlaubnis, die Wohnung der zu betreuenden Person als Gewerbestandort

angeben zu dürfen, im Betreuungsvertrag festgehalten wird. Es ist auch zu raten, den Vermieter - sofern die zu betreuende Person nur Mieter ist - von der Ausübung des Gewerbes in der Wohnung zu verständigen.

Für den Fall der Anmeldung des Gewerbes am Standort der Wohnung der betreuungsbedürftigen Person ist es ratsam, wenn der Personenbetreuer der betreuungsbedürftigen Person oder einem Angehörigen eine Vollmacht erteilt, damit diese/dieser dann bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses allenfalls die notwendigen Behördenwege (z.B. Verlegung des Gewerbestandorts, Ruhendmeldung des Gewerbes) an Stelle des Personenbetreuers vornehmen kann.

3f. Was kostet die Gewerbeanmeldung?

Die Gewerbeanmeldung ist kostenlos.

3g. Ab wann darf das Gewerbe ausgeübt werden?

Bereits mit dem vollständigen Einlangen der Anmeldungsunterlagen kann mit der gewerblichen Tätigkeit sofort begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen vorliegen.

Innerhalb von drei Monaten hat die Behörde - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - den Anmeldeur in das GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) einzutragen und durch Übermittlung eines Auszuges aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen.

4. Wie melden sich Personenbetreuer bei der Sozialversicherung an?

Eine gewerbliche Tätigkeit aufgrund einer österreichischen Gewerbeanmeldung führt zu einer Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung (dies gilt somit auch für Ausländer, die sich in Österreich zulässiger Weise niederlassen). Seit 1.1.2008 ist auch der Anspruch auf Betriebliche Vorsorge („Abfertigung neu“) erfasst. Die Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hat innerhalb eines Monats zu erfolgen. Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mitteilt, ist auch der Gewerbetreibende verpflichtet, sich selbst bei der SVA zu melden.

Tipp: Die gesonderte Meldung bei der SVA kann entfallen, wenn sie im Rahmen der Gründungsberatung bei der Wirtschaftskammer erfolgt.

Tipp: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Kleingewerbetreibende die Möglichkeit, eine Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) zu erwirken. Diese haben dann nur mehr die Verpflichtung, den Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen.

Tipp: Für Neugründer sind die Sozialversicherungsbeiträge in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen gewerblichen Tätigkeit niedriger als bei einer laufenden Erwerbstätigkeit, um den Berufseinstieg zu erleichtern.

Besteht in Österreich eine Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (diese ist nicht von der Staatsbürgerschaft abhängig, sondern hängt von der Mitgliedschaft zu einer der Wirtschaftskammern ab), so sind auch Kinder als Angehörige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich in der Krankenversicherung mitversichert. Eine Anspruchsberechtigung besteht allerdings nur, wenn der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich und keine eigene Pflichtversicherung besteht. Nach dem 18. Lebensjahr besteht

die Mitversicherung grundsätzlich nur für Kinder in Ausbildung und Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Sind Personen neben ihrer gewerblichen Tätigkeit auch unselbständig beschäftigt (z.B. eine Krankenschwester arbeitet unselbständig in einem Krankenhaus, hat aber auch das Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet und übt dieses neben ihrer Tätigkeit im Krankenhaus aus), so sind sie durch ihre Gewerbeanmeldung auch als Gewerbetreibende kranken-, unfall- und pensionsversichert; die Beiträge haben sie zusätzlich von ihren selbständigen Einkünften zu entrichten. Sie sind somit grundsätzlich mehrfach versichert.

Wird hingegen jemand im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich erwerbstätig, fällt er beim Vorliegen von steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften in seinem Wohnsitzstaat in das dortige System der sozialen Sicherheit. Dies gilt auch, wenn der Personenbetreuer zwar auch in Österreich einen Wohnsitz hat, sein Lebensmittelpunkt aber nach wie vor in seinem Heimatstaat liegt. Hat der Personenbetreuer jedoch seinen Wohnsitz und Lebensmittelpunkt in Österreich, so fällt er grundsätzlich unter die österreichische Sozialversicherungspflicht. Er ist jedoch dann in seinem Heimatstaat sozialversichert, wenn er neben der selbständigen Personenbetreuung auch noch eine unselbständige Tätigkeit in seinem Heimatstaat ausübt.

5. Werden Personenbetreuer Mitglieder der Wirtschaftskammer?

Mit der Erlangung der Gewerbeberechtigung in Österreich entsteht automatisch Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich und den dazugehörigen Teilorganisationen. Der Standort des Gewerbebetriebes und der Tätigkeitsbereich bestimmen die Zugehörigkeit zur Landeskammer und den Fachorganisationen. Von der zuständigen Fachorganisation im Bundesland des Standortes erhält man in Folge weitere Informationen zur Mitgliedschaft, Informationsangebote, Beitragszahlung usw. Unternehmer, deren steuerbare Umsätze 150.000 EUR jährlich nicht überschreiten und die keine Dienstnehmer beschäftigen, haben nur die Grundumlage an die jeweilige Landeskammer zu bezahlen. Die Höhe der Grundumlage wird von der zuständigen Fachgruppe festgesetzt. Für selbständige Personenbetreuer variiert die Grundumlage je nach Bundesland zwischen 55 EUR und 120 EUR.

Tipp: Die genaue Höhe der Grundumlage ist bei der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung im jeweiligen Bundesland zu erfragen.

6. Worauf muss bei Abschluss des Betreuungsvertrags geachtet werden? (§ 2 Ausübungsregeln)

Der Betreuungsvertrag (Vertrag zwischen dem selbständigen Personenbetreuer und der betreuungsbedürftigen Person) muss schriftlich geschlossen werden. Eine Abschrift ist dem Vertragspartner zu überlassen. Die einzelnen Inhalte des Vertrages sind einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau zu umschreiben. Der Vertrag muss folgenden Mindestinhalt (§ 2 Abs 2 Ausübungsregeln) umfassen:

- a. Name (Firma) und Anschrift der Vertragsteile
 - Vertragsteile sind der Gewerbetreibende und der Betreute oder sein gesetzlicher Vertreter oder ein Angehöriger des Betreuten.
 - Die Anschrift des Gewerbetreibenden ist seine gültige Wohnadresse (auch im Ausland) oder sein Gewerbeort.

Tipp: Besteht eine Adresse in Österreich und im Ausland, empfiehlt es sich, beide Adressen anzuführen, damit der Gewerbetreibende im Notfall auch bei Aufenthalt im Ausland erreicht werden kann.

- b. Beginn und Dauer des Werkvertrages:
Die Dauer des Werkvertrages kann nach Belieben vereinbart werden. Es können auch mehrere Werkverträge hintereinander abgeschlossen werden.

- c. Leistungsinhalte:

Dazu zählen insbesondere:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen: z.B. Zubereitung von Mahlzeiten, Vornahme von Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Durchführung von Hausarbeiten und Botengängen, Sorgetragung für ein gesundes Raumklima, Betreuung von Tieren und Pflanzen, Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern);
 - Unterstützung bei der Lebensführung: z.B. Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen;
 - Gesellschafterfunktion: z.B. Gesellschaft leisten, Führen von Konversation, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten;
 - Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben;
 - praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel;
 - allfällige von Arzt oder Angehörigen des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege übertragene ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten.
- d. Festlegung von Handlungsleitlinien im Sinne des § 160 Abs 2 Z 1 GewO (s dazu Punkt 7).
- e. Eine Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für Vertretung gesorgt ist und allenfalls die Namen und Kontaktadressen des Vertreters/der Vertreter:

Achtung: Es empfiehlt sich, im Vertrag klarzustellen, dass der Betreuer sich jederzeit vertreten lassen kann und im Falle seiner Verhinderung rechtzeitig für eine Vertretung sorgen wird. Es liegt im Wesen der Selbständigkeit, dass sich Gewerbetreibende jederzeit durch Personen ihrer Wahl vertreten lassen dürfen. Die Angabe der Namen und Kontaktadressen der Vertreter ist daher nicht notwendig.

- f. Die Fälligkeit und die Höhe des Werklohns, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt.
- g. Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses wobei zwingend vorzusehen ist, dass der Personenbetreuungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgelöst wird und der Gewerbetreibende ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.

Tipp: Es empfiehlt sich, im Vertrag ausdrücklich eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Wechsels in ein Heim vorzusehen. Allenfalls kann auch vereinbart werden, dass der Betreuer noch einige Zeit nach dem Heimwechsel bestimmte Tätigkeiten verrichten soll (z.B. Wohnung für eine Wohnungsübergabe putzen). Ebenso empfiehlt es sich, eine Beendigung für den Fall des Todes des Betreuers vorzusehen.

Tipp: Sollte vorgesehen sein, dass die Gewerbetreibenden bei der zu betreuenden Person wohnen und auch dort ihren Gewerbestandort haben, empfiehlt es sich, dies ausdrücklich im Vertrag festzuhalten.

7. Handlungsleitlinien (§ 160 Abs 2 Z 1 GewO)

Der Personenbetreuer ist verpflichtet, mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen. Die Handlungsleitlinien müssen insbesondere die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle der erkennbaren Verschlechterung des Zustandsbildes enthalten.

Die Handlungsleitlinien sind verpflichtend im Betreuungsvertrag festzulegen. Denkbare Beispiele für Handlungsleitlinien:

Für den Alltag:

- Auflistung der Tätigkeiten, die verrichtet werden sollen: z.B. Zubereitung von Mahlzeiten, Wäsche waschen, Versorgung des Haustieres.

Tipp: Die Formulierung der Tätigkeiten ist so zu wählen, dass der Charakter der Selbständigkeit gewahrt bleibt. Nicht mit dem Charakter der Selbständigkeit zu vereinbaren wären z.B. Handlungsleitlinien folgender Art: Der Betreuer hat jeden Tag um 9.00 ein Frühstück zu richten, um 10.00 die Blumen zu gießen, um 11.00 staubzusaugen, um 12.00 ein warmes Mittagessen zuzubereiten etc.

- Allfällige Anwesenheitspflichten: z.B. Der Betreuer hat jedenfalls anwesend zu sein, wenn der Arzt zur Kontrolle kommt.

Tipp: Anwesenheitspflichten sollten - wenn überhaupt - nur im unbedingt notwendigen Ausmaß festgelegt werden, da es im Wesen der Selbständigkeit liegt, die Arbeit frei einteilen und inhaltlich bestimmen zu können.

- Der Betreuer hat den Angehörigen (Name) x-mal wöchentlich telefonisch über den Zustand der betreuten Person zu informieren.
- Der Betreuer hat den Angehörigen (Name) x-mal im Monat persönlich über den Zustand der betreuten Person zu berichten.
- Der Betreuer hat den Arzt (Name) der betreuten Person (Name) x-mal im Monat zur Kontrolle des Gesundheitszustands der betreuten Person beizuziehen.
- Der Betreuer hat die betreute Person (Name) x mal im Monat zum Arzt (Name) zu begleiten.
- Der Betreuer hat im Falle seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, dass andere Betreuer alle für die Betreuung wesentlichen Informationen erhalten.

- Der Betreuer hat im Falle seiner Abwesenheit eine Kontaktadresse und Telefonnummer zu hinterlassen, unter der er im Notfall zu erreichen ist.

Für den Notfall:

- In einem Notfall, bei massiver Verschlechterung des Zustandes der betreuten Person, insbesondere bei Atemnot, starker Übelkeit, Ohnmacht, Lähmungserscheinungen, Krämpfen, Schmerzen im Herzbereich, ist unverzüglich die Rettung (144) zu verständigen.
- Es sind Maßnahmen der Ersten Hilfe zu setzen.
- Bei einer Verschlechterung des Zustandes der betreuten Person (Name) ist unverzüglich der Hausarzt (Name) zu verständigen.
- In einem Notfall oder bei Verschlechterung des Zustandes der betreuten Person (Name) ist der Angehörige (Name) unverzüglich zu verständigen.

8. Wie meldet man einen Wohnsitz in Österreich an?

Innerhalb von drei Kalendertagen ist die Meldung der Wohnsitzaufnahme am zuständigen Gemeindeamt oder Magistrat vorzunehmen. Die Abmeldung kann bei Aufgabe der Unterkunft frühestens drei Tage vor Abreise erfolgen. Die Anmeldung eines Wohnsitzes ist kostenlos.

Mitzubringen sind:

- Meldezettel-Formular, das vom Unterkunftsgeber (also dem Wohnungseigentümer bzw Hauptmieter) unterschrieben sein muss,
- Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- Nachweis des akademischen Grades (sofern vorhanden).

Meldezettel-Formular:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/meldezettel.pdf>

Achtung: Die Nichterfüllung der gesetzlichen Meldepflicht ist eine Verwaltungsübertretung und kann mit Geldstrafe bis zu 726 EUR bestraft werden.

Wohnt der Betreuer bei der betreuten Person und hat die betreute Person Grund zur Annahme, dass der Betreuer seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, muss sie dies der Meldebehörde innerhalb von 14 Tagen mitteilen.

Tipp: Ist die zu betreuende Person nur Mieter der Wohnung, ist es ratsam, den Vermieter davon zu verständigen, dass ein Betreuer bei ihr wohnt.

Tipp: Die Wohnsitzverlegung vom Ausland nach Österreich begründet den Anspruch, bestimmte Güter des persönlichen Bedarfs zollfrei als Übersiedlungsgut nach Österreich zu bringen (s. auch bei FAQ).

WÄHREND DER TÄTIGKEIT

9. Was passiert, wenn ... - Notfälle, Krankheit, Abwesenheiten etc

9a. Die betreute Person hat einen Notfall

Es ist entsprechend den Handlungsleitlinien (s. Punkt 7) vorzugehen. Insbesondere sind Rettung oder Notarzt (144) zu verständigen. Erste-Hilfe-Maßnahmen sind zu setzen.

Beim Notruf 144 wird man Folgendes gefragt:

- Wo genau ist der Notfallort?
 - Genaue Adresse, Stiege, Stock, Türnummer
 - Zufahrtsmöglichkeit
- Wie lautet Ihre Rückrufnummer?
- Was ist passiert?
- Wie alt ist die Patientin oder der Patient?
- Atmet er oder sie?
- Ist er oder sie bei Bewusstsein?

Erst auflegen, wenn der Bedienstete alle Daten bestätigt hat und dem Anrufer versichert: "Wir kommen". Wenn es die Situation zulässt, wäre es hilfreich, das Rettungsteam vor dem Haus zu empfangen und zum Patienten zu führen.

Nach Verständigung von Rettung/Notarzt sind die Angehörigen zu kontaktieren.

9b. Die betreute Person wird krank

Bei den ersten Anzeichen einer Krankheit, Verschlechterung des Zustandes der betreuten Person etc ist der Hausarzt zu verständigen. Ebenso sind die Angehörigen zu informieren. Der Hausarzt entscheidet, auf welche Weise die betreute Person zu Hause weiter betreut werden kann, oder ob sie in ein Krankenhaus eingeliefert wird.

Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes bleibt der Vertrag zwischen Betreuer und der betreuten Person grundsätzlich aufrecht, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass ein Krankenhausaufenthalt (allenfalls ab einer gewissen Dauer) zu einem Ende des Vertragsverhältnisses führt. Der Betreuer hat seine Leistungen - so weit wie möglich - weiter zu erbringen und die betreute Person hat das vereinbarte Werkentgelt zu bezahlen.

9c. Die betreute Person wechselt endgültig in ein Heim

Das Tätigkeitsspektrum der Gewerbetreibenden umfasst auch die praktische Vorbereitung auf einen Ortswechsel, also auch auf einen Wechsel in ein Heim. Darunter fallen einerseits alle organisatorischen Aspekte eines solchen Wechsels (z.B. Nachsendeauftrag bei der Post als Bote zu überbringen, Angehörige und Freunde der betreuten Person von dem Wechsel

verständigen, einen neuen Platz für das Haustier suchen), andererseits auch eine Vorbereitung auf den Wechsel in dem Sinn, dass z.B. mit der betreuten Person das Heim vorher besucht wird, über den Heimwechsel gesprochen wird, Abschiedsbesuche organisiert werden.

Tipp: Es empfiehlt sich, im Vertrag ausdrücklich eine Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall eines endgültigen Heimwechsels vorzusehen. Allenfalls kann auch vereinbart werden, dass der Betreuer noch einige Zeit nach dem Heimwechsel bestimmte Tätigkeiten verrichten soll (z.B. die Wohnung für eine Wohnungsübergabe putzen).

9d. Die betreute Person stirbt

Stirbt die betreute Person zu Hause, so ist jedenfalls der Totenbeschauer (das ist meist der Gemeindearzt) zu holen, der den Tod feststellt. Die Angehörigen sind unverzüglich zu informieren.

Der Betreuungsvertrag endet jedenfalls mit dem Tod der betreuten Person. Bereits im Voraus erhaltenes Entgelt ist anteilig zurückzuzahlen. Eine Endabrechnung im Haushaltsbuch hat zu erfolgen.

9e. Es erfolgt ein Wechsel zwischen zwei Betreuern

Werden zwei (oder mehrere) Betreuer abwechselnd für eine Person tätig, so besteht jeweils ein eigenes Vertragsverhältnis zwischen der betreuten Person und den einzelnen Betreuern. Für die betreute Person selbst ändert sich daher - außer in der Person des Betreuers - nichts.

Auch für die Betreuer ändert sich nichts. Sie müssen auch im Falle einer zwei- oder mehrwöchigen Abwesenheit ihre Gewerbeberechtigung nicht zurücklegen oder ruhend melden. Ebenso wenig müssen sie - auch bei einer Ausreise aus Österreich - ihren Wohnsitz in Österreich abmelden.

Tipp: Es ist ratsam, in den Handlungsleitlinien auch Regelungen für den Wechsel zwischen den Betreuern vorzusehen. So ist z.B. der nachfolgende Betreuer ausreichend über den Zustand der betreuten Person zu informieren. Es hat auch eine ordentliche Übergabe der Betreuungsdokumentation und des Haushaltsbuches zu erfolgen.

9f. Der Betreuer wird krank

Die Betreuer sind vertraglich verpflichtet, die vereinbarten Betreuungsleistungen zu erbringen. Sind sie - aus welchem Grund auch immer - daran gehindert, so haben sie für ihre Vertretung zu sorgen. Wird der Betreuer daher krank, muss er eine Vertretung zu der betreuten Person schicken. Die Vertretung hat alle Leistungen so zu erbringen, wie der Betreuer selbst. Es wird kein Vertrag zwischen der betreuten Person und der Vertretung geschlossen.

Auch die Vertretung braucht eine entsprechende Gewerbeberechtigung für die Personenbetreuung.

Tipp: Es empfiehlt sich, dass der Betreuer einen Vertrag mit seiner Vertretung abschließt, in dem vereinbart wird, dass die Vertretung alle Leistungen, die der Betreuer zu erbringen hat, für diesen erbringen muss, und in dem die Höhe des Entgelts für die Vertretung festgelegt wird.

Achtung: Die Vertretung darf nur dann pflegerische Tätigkeiten durchführen, wenn ihr diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von einem Arzt oder einer Krankenschwester - nach entsprechender Einschulung - übertragen wurden.

Tipp: In den Handlungsleitlinien können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie im Fall einer Erkrankung des Betreuers vorzugehen ist (z.B. jeden direkten Kontakt mit der betreuten Person vermeiden).

Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, Personen anzustellen, die sie dann auch als Vertreter schicken können.

Achtung: Solche bei Personenbetreuern Beschäftigte unterliegen den normalen arbeitszeitrechtlichen Regelungen, da auf sie das Hausbetreuungsgesetz mit seinen Sonderregelungen nicht anzuwenden ist. Eine 24-Stunden-Betreuung kann daher keinesfalls durch einen Angestellten eines Betreuers erfolgen. Auch darf ein Angestellter keine pflegerischen Tätigkeiten durchführen.

Achtung: Selbständige Betreuer können ihre Vertretung frei wählen. Es empfiehlt sich natürlich, auf Wünsche der betreuten Person Rücksicht zu nehmen.

9g. Der Betreuer kann aus anderen Gründen nicht kommen (z.B. er verreist)

Hier gelten die gleichen Ausführungen wie zu Punkt 9f.

10. Wie erfüllen Personenbetreuer ihre Verpflichtung, ihre Tätigkeit als Personenbetreuer ausreichend zu dokumentieren? (§ 1 Abs 4 Ausübungsregeln)

Die von den Gewerbetreibenden erbrachten Dienstleistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich zu machen. Im Folgenden werden Tätigkeiten, die im Rahmen des Gewerbes erbracht werden können, beispielhaft angeführt. In der Checkliste können die durchgeführten Tätigkeiten abgehakt, bzw kurz beschrieben werden (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten: Frühstück, Jause, etc). Die Liste ist natürlich beliebig erweiterbar.

Datum: xx.xx.xxxx	0-6 Uhr	6-12 Uhr	12-18 Uhr	18-0 Uhr
Haushaltsnahe Dienstleistungen:				
Zubereitung von Mahlzeiten				
Vornahme von Besorgungen				
Reinigungstätigkeiten:				
- Saugen				
- Staubwischen				
- Bad, WC				
Durchführung von Hausarbeiten				
Durchführung von Botengängen				
Sorgetragung für ein gesundes Raumklima (zB Lüften)				
Betreuung von Pflanzen und Tieren:				
- Gießen				
- Füttern				
- Waschen				
- Tierarzt				
Wäscheversorgung:				
- Waschen				
- Bügeln				
Unterstützung bei der Lebensführung:				
Unterstützung beim An- und Auskleiden				
Unterstützung bei Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme				
Unterstützung bei Arzneimitteleinnahme				
Unterstützung bei Körperpflege				
Unterstützung bei Toilettengang und ähnliches				
Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen, Gehen				
Gesellschafterfunktion:				
Gesellschaft leisten (zB gemeinsam TV schauen)				
Führen von Konversation				
Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte:				
- Begleitung zu Familie, Freunden, Bekannten				
- Schreiben von Briefen, E-Mails, etc				
Begleitung bei diversen Aktivitäten:				
- Spazieren gehen				
- Arztbesuche				
- Begleitung zu Veranstaltungen				
Übertragene pflegerische Tätigkeiten:				
Verabreichung von Medikamenten				
Anlegen von Bandagen und Verbänden				
Sonstiges:				

11. Wie führen Personenbetreuer ein Haushaltsbuch? (§§ 159 Z 4, 160 Abs 2 Z 2 GewO)

Im Haushaltsbuch sind sämtliche für die betreute Person getätigte Ausgaben sowie die jeweils erhaltenen Geldbeträge (z.B. Bargeld, Überweisung) einzutragen. Dieses ist über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Die Ausgabengruppen sollten zumindest folgende Bereiche umfassen:

- Miete/Betriebskosten
- Lebensmittel
- Arzneimittel
- Reinigungszubehör
- Waschmittel
- Wäsche
- Kleidung
- Hygieneartikel
- Haustierbedarf
- Zeitungen/Zeitschriften/Bücher
- Möbel
- Gebrauchsgegenstände
- Pflanzen und Zubehör

Ein einfach gestaltetes Haushaltsbuch könnte folgendermaßen aussehen:

Datum Erhalt	Betrag in €	Art der erhaltenen Beträge	Datum Ausgabe	Ausgaben	Betrag in €
12.01.2021	200,00	Bargeld	16.01.2021	Lebensmittel	17,95
			18.01.2010	Reinigungsmittel	9,97
			20.01.2021	Zeitung	1,20
			03.01.2021	Betriebskosten	200,00
Zwischensumme:	200,00				229,12
16.02.2021	100,00	Überweisung			
			20.02.2021	Lebensmittel	53,82
Endabrechnung:	300,00				282,64
Rückzahlung:					17,36

12. Wie haben sich Personenbetreuer zu verhalten? (§ 1 Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für betreute Personen; § 1 Abs 1, Abs 2, § 3, § 4 Ausübungsregeln; § 5 Abs 1 HBeG; § 160 Abs 1 GewO; § 3b Abs 6 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz; § 50b Abs 6 und 7 Ärztegesetz)

Personenbetreuer haben entsprechend den getroffenen Handlungsleitlinien vorzugehen. Sie sind verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Weiters unterliegen sie einer Verschwiegenheitspflicht über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten.

Wurden dem Personenbetreuer ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten übertragen, so hat er die Durchführung dieser Tätigkeiten zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen. Außerdem hat der Personenbetreuer dem Arzt oder der Krankenschwester, der/die ihm diese Tätigkeiten übertragen hat, unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Übertragung der Tätigkeiten von Bedeutung sein könnten, insbesondere eine Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder eine Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Personenbetreuer haben bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der betreuten Person Sorge zu tragen. Insbesondere müssen sie:

- Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen setzen (z.B. Vermeidung von Sturzgefahr durch umherstehende Geräte, nasse Böden),
- bei der Zubereitung von Mahlzeiten auf Vorschriften achten, die der zu betreuenden Person auferlegt sind (z.B. Diäterfordernisse, vitaminreiche Kost, Allergien),
- die körperliche Mobilität der betreuten Person berücksichtigen.

Personenbetreuer haben sich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohl der zu betreuenden Person zu orientieren und ihre berufliche Autorität nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen. Insbesondere ist ihnen untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen entgegenzunehmen, z.B. durch die unaufgeforderte Anbahnung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften.

Achtung: Personenbetreuer dürfen keine Zuwendungen annehmen oder sich versprechen lassen, denen keine adäquaten Gegenleistungen entgegenstehen und die nicht bloß als geringfügig anzusehen sind. (Ein kleines Geschenk zu seinem Geburtstag darf der Betreuer jedenfalls annehmen.)

Die Personenbetreuer haben sich bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

Die Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

Standeswidrig ist ein Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen Interessen der zu betreuenden Person zu verletzen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Personenbetreuer

- ihre Dienstleistungen nicht wahrheitsgetreu anbieten,
- Dienstleistungen erbringen, ohne hiezu beauftragt zu sein,
- Zahlungen entgegenzunehmen, ohne hiezu ermächtigt zu sein,
- ihnen anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehalten,
- ungeeignete Personen als Betreuer empfehlen.

Achtung: Hält sich der Gewerbetreibende nicht an die Ausübungsregeln und an die Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für betreute Personen, so droht ihm eine Geldstrafe bis zu 2.180 EUR.

13. Wie werden die Einkünfte aus Gewerbebetrieb versteuert?

- Anzeige der gewerblichen Tätigkeit: Der Gewerbetreibende hat die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit während des ersten Monats beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen, wobei eine formlose Mitteilung reicht. Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich erstattet werden.

Tipp: Bei den Gründer-Service-Stellen erhält der Gewerbetreibende ein formuliertes Schreiben für die Anzeige seiner Tätigkeit beim zuständigen Finanzamt.

Außerdem ist ein Fragebogen auszufüllen, wobei für natürliche Personen das Formular Verf 24 zu verwenden ist. Das Formular kann unter der Website des Bundesministeriums für Finanzen abgerufen werden: www.bmf.gv.at (Formulare - Steuern/Beihilfen - Fragebögen).

- Steuernummer: Aufgrund der Angaben in diesem Formular entscheidet das zuständige Finanzamt, ob der Gewerbetreibende steuerlich veranlagt wird, also eine Steuernummer bekommt, oder in Evidenz gehalten wird. Eine Steuernummer wird nur bei voraussichtlicher Überschreitung der Umsatzgrenze von netto 35.000 EUR oder der Einkommensgrenze von 11.000 EUR vergeben.
- Einkommensteuer: Beziehen Personenbetreuer Einkünfte aus Gewerbebetrieb, entsteht eine Steuererklärungspflicht erst ab einem Jahreseinkommen von mehr als 11.000 EUR (= Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben). Zu den Betriebseinnahmen zählen auch Sachleistungen (z.B. zur Verfügung stellen des Wohnraumes).

Tipp: Auch bei einem Jahreseinkommen von unter 11.000 EUR empfiehlt es sich, eine Einnahmen-Ausgabenrechnung zu führen. Diese kann im Falle einer Prüfung durch das Finanzamt vorgelegt werden und auch für die Sozialversicherung dienen.

- Umsatzsteuer: Personenbetreuer können unter gewissen Voraussetzungen von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen. Umsätze von Kleinunternehmern sind (unecht) von der Umsatzsteuer befreit. Kleinunternehmer sind Unternehmer, die im Inland ihr Unternehmen betreiben und deren Jahresumsätze im Veranlagungszeitraum 35.000 EUR nicht übersteigen.

Achtung: Handelt es sich bei den Betreuern um ausländische Personen, könnte unter Umständen auch im Heimatstaat Steuerpflicht entstehen. Näheres regeln allenfalls bestehende Doppelbesteuerungsabkommen.

- Im Rahmen der Dienstleistungsfreizügigkeit gilt Folgendes: Grundsätzlich ist der Personenbetreuer in Österreich einkommen- und umsatzsteuerpflichtig, da die Wohnung der betreuten Person als Betriebsstätte anzusehen ist. Im Regelfall wird ein Personenbetreuer einen Wohnsitz im Sinne der Abgabenvorschriften in Österreich haben, wodurch er grundsätzlich in die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich fällt.

Achtung: Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in Österreich gilt jedenfalls unbeschränkte Steuerpflicht.

Hat der Personenbetreuer nur eine Betriebsstätte in Österreich (das ist in der Regel die Wohnung der betreuten Person), aber keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, ist er in Österreich beschränkt steuerpflichtig.

Tipp: Das Finanzamt kann nähere Auskünfte hinsichtlich der Besteuerung von Sachverhalten mit Auslandsbezug erteilen.

BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

14. Der Betreuungsvertrag endet

Der Betreuungsvertrag kann durch Zeitablauf enden, wenn dieser befristet abgeschlossen wurde. Zwingend im Vertrag vorzusehen sind eine Beendigung durch den Tod der betreuten Person und eine reguläre Kündigung (zum Monatsende unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist). Aber auch ein endgültiger Wechsel in ein Heim oder - im Fall einer entsprechenden Vereinbarung - der Tod des Betreuers führt zur Vertragsauflösung. Nach allgemeinen Grundsätzen können Dauerschuldverhältnisse aus wichtigen Gründen jederzeit aufgelöst werden. Als wichtiger Grund, der eine solche außerordentliche Kündigung rechtfertigt, wird aber nur angesehen, wenn dem Vertragspartner die Weiterführung der vertraglichen Beziehung wegen Vertrauensverlustes in den anderen Partner unzumutbar ist.

Auch nach Beendigung des Vertrages bleibt das Gewerbe aufrecht. War Gewerbebestandort die Wohnung der betreuten Person, so muss eine Standortverlegung erfolgen, außer vertraglich wurde etwas anderes vereinbart. Geht der Gewerbetreibende sofort ein neues Betreuungsverhältnis ein, so wird die Wohnung der neu zu betreuenden Person neuer Gewerbebestandort sein. Natürlich kann der Gewerbetreibende auch einen anderen Standort (sein Büro, den Sitz der Vermittlungsgesellschaft) als Gewerbebestandort melden.

Eine Standortverlegung ist bei der Gewerbebehörde des neuen Standortes anzuzeigen, sonst droht eine Verwaltungsstrafe bis zu 2.180 EUR.

Bei (beabsichtigter) längerer Nichtausübung des Gewerbes ist das Ruhen der Gewerbeausübung gemäß § 93 GewO bei der zuständigen Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung anzuzeigen. Die Unterlassung der Anzeige ist mit Verwaltungsstrafe bis zu 1.090 EUR bedroht.

Fällt ein Standort in Österreich, von dem aus das Gewerbe betrieben werden kann, völlig weg oder ist keine Gewerbeausübung mehr im Inland beabsichtigt, so ist die Gewerbeberechtigung zurückzulegen. Die Zurücklegung erfolgt durch Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Gewerbebestandes. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem sie bei der Behörde einlangt und ist unwiderruflich.

Dem Finanzamt ist die Aufgabe des Gewerbebetriebes - am besten mittels des Fragebogens Verf25 - anzuzeigen. Der Fragebogen kann auf der Homepage des Finanzamtes heruntergeladen werden <http://www.bmf.gv.at>.

Die Aufgabe des Gewerbebetriebes wirkt sich auch auf die Sozialversicherung aus: Sie endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Gewerbeberechtigung erloschen ist.

Tipp: Der Personenbetreuer sollte der betreuungsbedürftigen Person oder einem Angehörigen schon zu Beginn seiner Tätigkeit eine Vollmacht einräumen, die gewährleistet, dass die betreuungsbedürftige Person oder der Angehörige erforderlichenfalls an Stelle des Personenbetreuers die notwendigen Ab- bzw Ummeldungen bei den Behörden vornehmen können.

ZUSAMMENFASSUNG

15. Überblick über die verschiedenen „Fallgruppen“ bei Personenbetreuern

Die folgende Tabelle stellt nur einen Überblick über die möglichen Konstellationen dar. Es sind jedenfalls die entsprechenden Passagen im Leitfaden zu beachten, um ein richtiges und vollständiges Bild der Situation zu erhalten.

Woher stammt der Personenbetreuer?		Gewerbeanmeldung in Ö?	SV in Ö?	Est in Ö?
Betreuer aus Österreich		erforderlich	Ja	Ja (ab Jahreseinkommen von EUR 11.000,-)
Betreuer aus EU/EWR/Schweiz				
	Tätigkeit im Heimatstaat nur unselbständig möglich	erforderlich	Ja	Ja (Grenze EUR 11.000,-)
	Tätigkeit wird im Heimatstaat selbständig befugt ausgeübt	nicht erforderlich (wenn keine dauerhafte Leistungserbringung in Ö)	Nein (bei Vorliegen von steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkünften im Heimatstaat, wenn kein Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Österreich besteht)	Ja (da jedenfalls eine Betriebsstätte, meist auch ein Wohnsitz, in Österreich besteht)

C. FAQ

1. WAS IST BETREUUNG?

Die Legaldefinition findet sich in § 1 Abs 3 HBeG: Betreuung umfasst Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Die Betreuung umfasst im Wesentlichen haushaltsnahe Dienstleistungen (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten, Betreuung von Tieren und Pflanzen), die Unterstützung bei der Lebensführung (z.B. Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen) und eine Gesellschafterfunktion (z.B. Gesellschaft leisten und Führen von Konversation). Zur Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen zählt auch die Unterstützung bei der Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme, die Unterstützung bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden, bei der Benützung von Toilette und beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen. Nur wenn ein Arzt oder eine Krankenschwester feststellt, dass aus medizinischen Gründen eine Durchführung dieser Tätigkeiten durch den Personenbetreuer nicht möglich ist, darf der Betreuer diese Tätigkeiten nicht mehr verrichten. Die Krankenschwester kann den Personenbetreuer jedoch in diese Tätigkeiten einschulen und ihm die Durchführung dieser Tätigkeiten anordnen; in diesem Fall darf der Personenbetreuer diese Tätigkeiten weiter durchführen.

Wesentlich ist, dass Tätigkeiten aus dem (medizinischen) Pflegebereich von Betreuern nicht ohne eine entsprechende Anordnung von Krankenschwester oder Arzt ausgeübt werden dürfen. Krankenschwester oder Arzt dürfen dem Personenbetreuer einzelne pflegerische Tätigkeiten übertragen, wenn der Personenbetreuer über längere Zeiträume im Haushalt der betreuten Person anwesend ist. Der Personenbetreuer darf in einem Haushalt maximal drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, betreuen (in Ausnahmefällen ist eine Betreuung dieser drei Angehörigen auch in zwei verschiedenen Haushalten möglich). Ferner bedarf es einer Einwilligung der betreuten Person sowie einer Einschulung in diese Tätigkeiten durch Krankenschwester oder Arzt. Zu den pflegerischen Tätigkeiten, die übertragen werden dürfen, zählen folgende:

- Verabreichung von Arzneimitteln,
- Anlegen von Bandagen und Verbänden (z.B. Anziehen von Anti-Thrombose-Strümpfen),
- Verabreichung von Insulininjektionen und Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
- Blutentnahme zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen sowie
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, die einen zu den vorher genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

Achtung: Wer ohne entsprechende Anordnung eine Tätigkeit ausübt, die in den Bereich der (medizinischen) Pflege fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 EUR zu bestrafen.

2. Kann die Tätigkeit der 24-Stunden-Betreuung überhaupt selbständig ausgeführt werden?

Die Personenbetreuung kann selbständig durchgeführt werden. Wesentlich ist dabei die konkrete Vertragsgestaltung. Selbständigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn der Betreuer weder persönlich noch wirtschaftlich von der betreuten Person abhängig ist.

Merkmale dafür, dass der Betreuer selbständig ist, sind folgende:

- Der Betreuer ist generell befugt, sich vertreten zu lassen oder Hilfskräfte heranzuziehen; er kann einzelne Arbeitsleistungen ablehnen.
- Er trägt das Risiko des Verdienstentganges bei Untätigkeit (z.B. Betreuer wird krank).
- Der Betreuer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden.

Bei der Betreuung von z.B. an Demenz erkrankten Personen wird in der Regel die Weisungsgebundenheit im Betreuungsablauf fehlen.

Die Kontroll- und Weisungsbefugnis der betreuten Person fehlt auch dann, wenn der Betreuer den Tagesablauf weitestgehend frei gestalten kann.

Der Umstand, dass es bei der Betreuung einer vorherigen Absprache und der Berücksichtigung konkreter Erfordernisse des Auftraggebers bedarf und eine längere oder dauerhafte Anwesenheit des Gewerbetreibenden oder seiner Mitarbeiter in der Wohnung des Betreuten gefordert ist, schadet der Selbständigkeit nicht und ist vergleichsweise auch bei einer Vielzahl von unstrittig selbständig ausgeübten Gewerben (z.B. Reinigungsunternehmen, Personenschutz) gegeben.

Anmerkung: Im Betreuungsbereich hat der VwGH die Tätigkeit von sog. Laienhelfern als selbständige Tätigkeit erachtet. Bereits jetzt halten die ESt-RL 2000, Rz 1616, fest, dass bei einer Pflegetätigkeit durch Dritte, die nicht dem Familienverband der pflegebedürftigen Person angehören, grundsätzlich von einer gewerblichen Betätigung der Pflegeperson auszugehen ist.

3. Was ist der Vorteil des Gewerbes?

Ein wesentlicher Vorteil des freien Gewerbes ist, dass es kostengünstiger angeboten werden kann als eine unselbständige Tätigkeit. Dies einerseits, weil der Gewerbetreibende den Preis frei gestalten kann und an keine Mindestlohntarife gebunden ist, andererseits, weil die Sozialversicherungsbeiträge geringer sind als bei Unselbständigen. Der Gewerbetreibende ist in keiner Weise hinsichtlich der Arbeitszeit beschränkt. Der Gewerbetreibende kann stundenweise Betreuung bis hin zur 24-Stunden-Betreuung auch in einem anderen als dem 2-Wochen-Rhythmus anbieten. Er kann die Betreuung im Zusammenspiel mit Pflegediensten, Freiwilligen und Angehörigen organisieren und somit einen optimalen „Betreuungs-Mix“ für den Hilfsbedürftigen anbieten.

4. Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind vorgesehen?

Es bestehen Qualitätssicherungsmaßnahmen auf gesetzlicher und auf Verordnungs-Ebene. Im Gesetz vorgesehen ist der Abschluss von Handlungsleitlinien, an die sich der Betreuer im Alltag und Notfall zu halten hat. Weiters muss der Personenbetreuer ein Haushaltsbuch über für die zu betreuende Person getätigten Ausgaben führen und dieses über einen Zeitraum

von zwei Jahren aufbewahren. In den Verordnungen nach § 69 Abs 1 und Abs 2 GewO (= Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren für betreute Personen, Ausübungsregeln) sind weitere konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen: Die erbrachten Leistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich zu machen. Die Gewerbetreibenden haben sich bei der Vornahme von Besorgungen für die betreute Person an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Generell ist geregelt, dass sich die Betreuer am Wohl der betreuten Personen zu orientieren und für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der betreuten Person Sorge zu tragen haben. Standesregeln runden die Qualitätssicherungsmaßnahmen ab.

Wurde dem Personenbetreuer die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten durch Arzt oder Krankenschwester übertragen, so sind weitere Maßnahmen zur Qualitätssicherung vorgesehen. So müssen sich Arzt oder Krankenschwester vergewissern, dass der Personenbetreuer die erforderlichen Fähigkeiten für die Durchführung dieser Tätigkeiten besitzt, der Personenbetreuer muss entsprechend eingeschult werden und er hat die Durchführung der Tätigkeiten regelmäßig zu dokumentieren und Arzt oder Krankenschwester über alle Umstände zu informieren, die für die Übertragung der pflegerischen Tätigkeiten von Bedeutung sein können.

5. Was ist unter der Tätigkeit „Organisation von Personenbetreuung zu verstehen?

Die Vermittlung von 24-Stunden-Betreuung wurde von der Betreuungsleistung selbst getrennt und stellt unter dem Titel „Organisation von Personenbetreuung“ ein eigenes freies Gewerbe dar. Bei der Vermittlung wird ein Vertrag zwischen dem Vermittler und der Person, die Betreuer sucht, abgeschlossen. Sobald der Vermittler die gewünschten Betreuer vermittelt hat, schließt die betreuungsbedürftige Person (bzw ihre Angehörigen) einen Vertrag mit den Betreuern ab. Diese vermittelten Betreuer müssen das Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet haben.

In der Praxis haben sich „Vermittlungsagenturen“ etabliert, die sowohl die Vermittlung von Betreuern als auch die Organisation der mit dem Betreuungsverhältnis verbundenen Formalitäten vornehmen. Diese Agenturen bieten auch an, im Falle der Erkrankung eines Betreuers für eine Vertretung zu sorgen, und stellen ev auch den Betreuern ihre Büroräumlichkeiten als Gewerbestandort zur Verfügung.

Für Vermittlungsagenturen gibt es die Möglichkeit, sich freiwillig nach den Richtlinien des Sozialministeriums zertifizieren lassen. Dieses Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ-24) wird für 3 Jahre erteilt. Nähere Infos unter: <https://oeqz.at>

Achtung: Vermittler dürfen im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung nur selbständige Betreuer vermitteln. Es ist daher darauf zu achten, dass das Vertragsverhältnis zwischen Vermittlern und Betreuern keine Merkmale der persönlichen Abhängigkeit aufweist, damit den Betreuern nicht die Selbständigkeit genommen wird. Erstellen die Vermittlungsagenturen „Dienstpläne“, so ist wesentlich, dass die Betreuer das Recht haben, einzelne Dienste sanktionslos ablehnen zu können und nicht zu Arbeitsleistungen in einem bestimmten Ausmaß verpflichtet sind. Dass im Sinne einer Planungsvorschau die Ablehnung von Diensten ev sanktionslos nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich ist, schadet der Selbständigkeit nicht (vgl. hierzu VwGH zu den Laienhelfern: 96/08/0202 vom 3.4.2001 und 98/08/0267 vom 21.11.2001).

6. Wie bemisst sich der Sozialversicherungsbeitrag bei Selbständigen?

Die Sozialversicherungsbeiträge sind ein bestimmter Prozentsatz der Einkünfte des jeweiligen Beitragsjahres. Weil jedoch die Einkünfte erst im Nachhinein festgestellt werden können, erfolgt die Beitragsberechnung nach dem System der sogenannten Nachbemessung. Es kommt dann entweder zu einer Gutschrift oder einer Nachbelastung.

Für den Einstieg in die Selbständigkeit gibt es erhebliche Erleichterungen: Wird erstmals im Laufe des Erwerbslebens eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, so betragen für die ersten drei Jahre die Beiträge zur Pensionsversicherung vorläufig 106,26 EUR monatlich und in der Krankenversicherung für die ersten beiden Jahre 31,32 EUR monatlich. Im dritten Jahr kann sich der KV-Beitrag erhöhen, wenn die versicherungspflichtigen Einkünfte über 460,66 EUR monatlich liegen.

7. Ist das KSchG auf Werkverträge zwischen Personenbetreuern und Betreuten anzuwenden?

Das KSchG ist auf diese Werkverträge anzuwenden. Die Bestimmungen des KSchG gelten für Rechtsgeschäfte, an denen Unternehmer und Verbraucher beteiligt sind. Dies ist bei der Personenbetreuung der Fall.

8. Haften Personenbetreuer ihrem Vertragspartner für Schäden, die sie in Ausübung ihres Gewerbes verursachen?

Personenbetreuer unterliegen den zivilrechtlichen Haftungsregelungen. Dabei ist insbesondere auf § 1299 ABGB hinzuweisen. Dieser sieht eine Haftung für den notwendigen Fleiß und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vor. Es empfiehlt sich daher, dass Personenbetreuer eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

9. Dürfen Personenbetreuer mit einem ausländischen Führerschein in Österreich ein Auto lenken?

Wer Kraftfahrzeuge (auch mit Anhänger) in Österreich lenken will, benötigt dafür eine Lenkberechtigung, nachgewiesen durch einen Führerschein. Das Mindestalter für PKW beträgt grundsätzlich 18 Jahre, für Mopeds 16 Jahre.

Ist der Führerschein nicht in einem EU/EWR-Mitgliedsstaat ausgestellt worden, gilt generell folgende Regel (vgl. dazu § 23 Führerscheingesetz - FSG) unabhängig von der Nationalität des Führerscheininhabers:

- Während der ersten sechs Monate des Aufenthalts in Österreich dürfen mit dem ausländischen Führerschein in Österreich sowie im Heimatstaat zugelassene Fahrzeuge gelenkt werden.
- Auf Antrag kann die zuständige Führerscheinstelle die Frist um weitere sechs Monate verlängern.
- Vor Ablauf der Frist (rechtzeitig beantragen!) ist der ausländische Führerschein gegen einen österreichischen Führerschein austauschen zu lassen. Welche Bestätigungen für die Umschreibung vorzulegen bzw. ob Teile der Führerscheinprüfung nachzuholen sind, teilt die Führerscheinstelle mit.

Nach der derzeitigen üblichen Verwaltungspraxis haben Pendler aus den sog Oststaaten (z.B. Kroatien), die in Österreich arbeiten und am Wochenende regelmäßig zu ihren Familien heimfahren, ihren Wohnsitz aus der Sicht dieses Gesetzes in Österreich. Deshalb benötigen diese Personen nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist einen österreichischen Führerschein.

10. Wie lange dürfen Personenbetreuer mit einem nicht in Österreich zugelassenen Kraftfahrzeug fahren?

Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Feststellung des Hauptwohnsitzes ab. Hat ein Betreuer mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft den Hauptwohnsitz in Österreich, darf er ein im Ausland zugelassenes Kfz in Österreich nur einen Monat lang mit ausländischen Kennzeichen verwenden (§ 82 Abs 8 Kraftfahrgesetz). Auf Antrag kann diese Frist um einen weiteren Monat verlängert werden.

Danach muss das Fahrzeug wieder in das Ausland gebracht werden oder in Österreich zugelassen werden. Bevor man letzteres vornimmt, sollten die Anforderungen für die Anmeldung in Österreich bei der örtlichen Zulassungsstelle geklärt werden. Von besonderer Wichtigkeit sind:

- Welche Dokumente in welcher Form benötigt werden (Original, Kopie beglaubigt, übersetzt).
- Bei dem zuständigen Finanzamt ist die sog Normverbrauchsabgabe zu entrichten.
- Bei Fahrzeugen aus dem Nicht-EU-Raum ist eine Verzollung (zum Zeitpunkt der Einfuhr in den EU-Binnenraum) vorzunehmen.

Auf die derzeit streng geübte Verwaltungspraxis der österreichischen Behörden (s. FAQ Führerschein) wird explizit hingewiesen.

11. Übersiedlung aus einem EU-Staat nach Österreich?

Bei der Übersiedlung aus einem EU-Staat brauchen für das Übersiedlungsgut grundsätzlich keine Steuern bezahlt werden. Auch sind keine besonderen Formalitäten zu beachten. Vor der erstmaligen Zulassung eines Kraftfahrzeuges zum Verkehr im Inland muss jedoch die Normverbrauchsabgabe beim zuständigen Finanzamt entrichtet werden.

12. Übersiedlung aus einem Nicht-EU-Staat nach Österreich?

Wird der Wohnsitz nach Österreich verlegt, sind alle mitgebrachten Waren Übersiedlungsgut. Generell gilt, dass bei der Einfuhr von Waren in die EU üblicherweise Eingangsabgaben zu entrichten sind. Für bestimmtes Übersiedlungsgut besteht jedoch eine Abgabenbefreiung, dh, für Übersiedlungsgut ist in Österreich weder Zoll noch Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen. Die Meldung dafür hat innerhalb von 12 Monaten nach der Wohnsitzbegründung in Österreich zu erfolgen.

Abgabenfrei sind nur gebrauchte - keine neuen - Waren, die zum Eigenbedarf der übersiedelnden Person bestimmt sind.

Weitere detaillierte Informationen befinden sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen: www.bmf.gv.at unter Themen >Zoll>Begriffsbestimmungen Übersiedlungsgut.

13. Förderung für die 24-Stunden-Betreuung?

Förderungen werden für die 24-Stunden-Betreuung ab Pflegestufe 3 gemäß den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes gewährt. Zu den detaillierten Förderregelungen wird geraten, Auskünfte beim Sozialministerium einzuholen. (<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/24-Stunden-Betreuung.html>)

Dies ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <https://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Nützliche Links

www.wko.at - Wirtschaftskammern Österreich mit Informationen und Tipps für Unternehmer sowie einem Online Ratgeber zur Personenbetreuung in Deutsch, Bulgarisch, Tschechisch, Englisch, Kroatisch, Ungarisch, Lettisch, Polnisch, Rumänisch, Slowenisch, Slowakisch (<https://ratgeber.wko.at/personenbetreuung/>).

www.gruenderservice.at - Weiterführende Informationen zur Unternehmensgründung, zu Förderungen, Beratungsgesprächen, usw.

<http://www.help.gv.at/> - Die „bürokratische Informationsseite der Republik Österreich“ mit vielen Informationen, herunterladbaren Formularen, etc. Der Bereich „Leben in Österreich“ enthält die wichtigsten Informationen zu Visa, An- und Abmeldung, etc.

www.usp.gv.at - Das Unternehmensserviceportal der österreichischen Bundesregierung bietet direkten Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen sowie unternehmensrelevante Informationen.

www.bmf.gv.at - Bundesministerium für Finanzen zu Steuerfragen, Übersiedlung, etc.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege.html> - Ausführliche Informationen des Sozialministeriums zu den Themen der Pflege und Betreuung, unter anderem zum Pflegegeld, zur 24-Stunden-Betreuung, zur Demenzstrategie, zu betreuenden und pflegenden Angehörigen sowie zum Pflegepersonal

RICHTLINIEN zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung

https://www.google.at/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwijo9HsuqfuAhWOyaQKHxKSD6YQFjAAegQIAhAC&url=https%3A%2F%2Fwww.sozialministerium.at%2Fdam%2Fjcr%3Ac27a6a82-e199-4c90-b717-2c73091de955%2FRichtlinien_24-Stunden-Betreuung.pdf&usg=AOvVaw3pvErrFYcpg6bJ17AhpXJE

Telefonische Beratung für die selbständige Betreuung

Die Berater im Gründerservice und der SVA stehen zu allen Fragen zum Thema „Betreuung“ unter folgenden Telefonnummern persönlich zur Verfügung:

Die Experten der Wirtschaftskammern sind grundsätzlich von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:30 Uhr und am Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr (im Burgenland bis 13:00 Uhr, in Oberösterreich bis 13:30 Uhr und in Salzburg bis 12:30 Uhr) erreichbar, in Tirol von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17:00 Uhr.

Wien	Wirtschaftskammer Wien 01/514 50-1050	
Niederösterreich	Wirtschaftskammer Niederösterreich 02742/851-0	
Burgenland	Wirtschaftskammer Burgenland 05 90 907-2000	
Oberösterreich	Wirtschaftskammer Oberösterreich 05 90 909	
Steiermark	Wirtschaftskammer Steiermark 0316/601- 600	
Kärnten	Wirtschaftskammer Kärnten 05 90 904-745	
Salzburg	Wirtschaftskammer Salzburg 0662/88 88-541	
Tirol	Wirtschaftskammer Tirol 05 90 905-2222	SVA Landesstelle Tirol 050808-2038
Vorarlberg	Wirtschaftskammer Vorarlberg 05522/305-1144	SVA Landesstelle Vorarlberg 050808-2039

Die Experten der SVA erreichen Sie unter der zentralen Telefonnummer 050 808 808 von Montag bis Donnerstag, 7:30 bis 16:00 Uhr und am Freitag vom 7:30 bis 14:30 Uhr.

Kontakt Daten WKO

Gründer-Service Burgenland

Robert-Graf-Platz 1
A-7000 Eisenstadt
Tel: +43 (0)5 90 907-2000
Fax: +43 (0)5 90 907-2115
Mail: gruenderservice@wkbgl.d.at

Gründer-Service Kärnten

Europaplatz 1
A-9021 Klagenfurt
Tel: +43 (0)5 90 904-745
Fax: +43 (0)5 90 904-744
Mail: gruenderservice@wkk.or.at

Gründer-Service Niederösterreich

Wirtschaftskammer-Platz 1
A-3100 St. Pölten
Tel: +43 2742 851-0
Fax: +43 (0)2742 851-17199
Mail: gruender@wknoe.at

Gründer-Service Oberösterreich

Hessenplatz 3
A-4020 Linz
Tel: +43 (0)5 90 909
Fax: +43 (0)5 90 909-2800
Mail: sc.gruender@wkoee.at

Gründer-Service Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
A-5027 Salzburg
Tel: +43 (0)662 88 88-541
Fax: +43 (0)662 88 88-960541
Mail: gs@wks.at

Gründer-Service Steiermark

Körblergasse 111-113
A-8021 Graz
Tel: +43 (0)316 601-600
Fax: +43 (0)316 601-1202
Mail: gs@wkstmk.at

Gründer-Service Tirol

Wilhelm-Greil-Straße 7
A-6020 Innsbruck
Tel: +43 (0)5 90 905-2222
Fax: +43 (0)5 90 905-51381
Mail: gruenderservice@wktirol.at

Gründer-Service Vorarlberg

Wichnergasse 9
A-6800 Feldkirch
Tel: +43 (0)5522 305-1144
Fax: +43 (0)5522 305-108
Mail: gruenderservice@wkv.at

Gründer-Service Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1
A-1020 Wien
Tel: +43 (0)1 514 50-1050
Fax: +43 (0)1 514 50-1491
Mail: gruenderservice@wkw.at

Adressen von privaten Organisationen

Hilfswerk Österreich:

www.hilfswerk.at
Grünbergstraße 15/2/5
1120 Wien
Tel: +43 (0)1 4057500
Mail: office@hilfswerk.at

Österreichisches Rotes Kreuz:

www.rotekreuz.at
Wiedner Hauptstraße 32
1041 Wien
Tel: +43 (0)1 58900-0
+43 (0)1 589 00-199Mail: service@rotekreuz.at

Volkshilfe Österreich:

www.volkshilfe.at
Auerspergstrasse4
1010 Wien
Tel: +43 (0)1 4026209
Fax: +43 (0)1 4085801
Mail: office@volkshilfe.at

Caritas Verein Rundum Zuhause betreut:

www.caritas-rundumbetreut.at
Mommsengasse 35
1040 Wien
Tel +43 / (0)1/3760214
[office\(at\)caritas-rundumbetreut.at](mailto:office(at)caritas-rundumbetreut.at)

Diakonie Österreich:

www.diakonie.at

Albert Schweitzer Haus
Schwarzspanierstraße 13
1090 Wien

Tel.: [+43 1 409 80 01](tel:+4314098001)

Fax.: +43 1 409 80 01 35400 Mail: diakonie@diakonie.at

Österreichischer Behindertenrat

[https://www.behindertenrat.at/Favoritenstraße 111/11](https://www.behindertenrat.at/Favoritenstraße%20111/11)
1100 Wien

Telefon: [+43 1 5131533](tel:+4315131533)

Mail: dachverband@behindertenrat.at

Österreichischer Seniorenrat:

www.seniorenrat.at

Sperrgasse 8-10/III

1150 Wien

Telefon: +43 (0)1 892 34 65

Telefax: +43 (0)1 892 34 65-24

Mail: kontakt@seniorenrat.at

Adressen von Behörden

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort:

[https://www.bmdw.gv.at/A-1011 Wien, Stubenring 1](https://www.bmdw.gv.at/A-1011%20Wien,%20Stubenring%201)

Bürgerservice:

Tel.: [\(+43\) 0800-240 258](tel:+430800240258)

Fax: (+43) 1 710 85 73

service@bmdw.gv.at

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

<https://www.sozialministerium.at/>

Stubenring 1

1010 Wien

Tel.: +43 (0)1 71100-0

post@sozialministerium.at

Bundesministerium für Finanzen:

www.bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b,

A-1030 Wien

Tel: +43 (0)1 514 33

**Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumsservice (früher:
Bundessozialamt)**

<http://www.sozialministeriumsservice.at/>

Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Tel. Nr. 05 99 88 oder 01/58831-0

Fax [01-588 31-2266](tel:01-58831-2266) oder [0800 311 699](tel:0800-311699)

Mail: post@sozialministeriumsservice.at

Gesetze und Verordnungen zur Personenbetreuung

Hausbetreuungsgesetz - HBeG

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Betreuung von Personen in deren Privathaushalten, wobei die Betreuung im Rahmen einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erfolgen kann.

(2) Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes dieses Bundesgesetzes gelten nur für Arbeitsverhältnisse

1. zwischen einer Betreuungskraft, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und
 - a) der zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder
 - b) einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art und
2. wenn die zu betreuende Person
 - a) Anspruch auf Pflegegeld ab der Pflegestufe 3 gemäß dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, oder gemäß den Pflegegeldgesetzen der Bundesländer oder eine gleichartige Leistung im selben Ausmaß hat oder
 - b) die zu betreuende Person Anspruch auf Pflegegeld der Pflegestufen 1 oder 2 gemäß dem BPGG oder gemäß den Pflegegeldgesetzen der Bundesländer oder eine gleichartige Leistung im selben Ausmaß hat und für diese Person wegen einer nachweislichen Demenzerkrankung dennoch ein ständiger Betreuungsbedarf besteht, und
3. wenn nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen eine ununterbrochene Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt wird, und
4. wenn die vereinbarte Arbeitszeit mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt, und
5. wenn die Betreuungskraft für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen wird.

(3) Betreuung im Sinne dieses Bundesgesetzes umfasst

1. Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung insbesondere bei der Haushaltsführung und der Lebensführung bestehen, sowie
2. sonstige auf Grund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

(4) Zu den Tätigkeiten nach Abs. 3 Z 1 zählen auch die in § 3b Abs. 2 Z 1 bis 5 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, genannten Tätigkeiten, solange keine Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

(5) Weiters gelten Tätigkeiten nach §§ 14 Abs. 2 Z 4 und 15 Abs. 7 Z 1 bis 5 GuKG und Tätigkeiten, die der Betreuungskraft nach § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, übertragen wurden, dann als Betreuung im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie von der Betreuungskraft an der betreuten Person nicht überwiegend erbracht werden.

Verweisungen

§ 2. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Abschnitt

Arbeitsrechtliche Sonderbestimmungen

Arbeitsverhältnisse zu Privathaushalten

§ 3. (1) Für Betreuungskräfte nach § 1 Abs. 2, die in einem Arbeitsverhältnis zu der zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen stehen, ist das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHaG), [BGBl. Nr. 235/1962](#), mit Ausnahme der §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

(2) In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Zeiten von Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten. Allfällige über diese Höchstgrenze hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungskraft vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im Übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen, die auch frei von Arbeitsbereitschaft nach Abs. 2 bleiben müssen. Davon sind mindestens zwei Ruhepausen von 30 Minuten ununterbrochen zu gewähren.

(4) Darüber hinaus dürfen Arbeitnehmer/innen während jedes Zeitraumes von 24 Stunden insgesamt weitere zehn Stunden nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Übertretungen der Abs. 2 bis 4 sind nach § 23 HGHAZ zu bestrafen.

(6) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tod der zu betreuenden Person auch dann, wenn ein/e Angehörige/r der zu betreuenden Person Arbeitgeber/in ist.

Arbeitsverhältnisse zu Trägerorganisationen

§ 4. (1) Für Betreuungskräfte nach § 1 Abs. 2, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem/r gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender oder rehabilitativer Art stehen, gilt an Stelle des Arbeitszeitgesetzes (AZG), BGBl. Nr. 461/1969, und des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, § 3 Abs. 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes.

(2) Abweichend von Abs. 1

1. sind § 19c, § 19d und § 26 AZG anzuwenden,

2. sind Übertretungen des § 3 Abs. 2 bis 4 nach § 28 Abs. 2 AZG zu bestrafen.

3. Abschnitt

Qualitätssicherung in der Betreuung

Handlungsleitlinien

§ 5 (1) Die selbständig tätige Betreuungskraft ist verpflichtet, entsprechend der getroffenen Vereinbarung über Handlungsleitlinien für den Alltag und Notfall (§ 160 Abs. 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194) vorzugehen.

(2) Die in einem Arbeitsverhältnis tätige Betreuungskraft ist gegenüber dem/der Arbeitgeber/in verpflichtet, die ihr vorgegebenen Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall, insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, bei erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes, einzuhalten.

Zusammenarbeit

§ 6. Die Betreuungskraft ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Für eine in einem Arbeitsverhältnis tätige Betreuungskraft ist diese Verpflichtung eine aus dem Arbeitsverhältnis.

Verschwiegenheit

§ 7. Die Betreuungskraft ist zur Verschwiegenheit über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftspflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Für eine in einem Arbeitsverhältnis tätige Betreuungskraft ist diese Verschwiegenheitsverpflichtung eine aus dem Arbeitsverhältnis.

4. Abschnitt

In-Kraft-Treten und Vollziehung

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft. Auf Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Juli 2007 liegt, ist dieses Bundesgesetz nur dann anzuwenden, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/in für Wirtschaft und Arbeit betraut.

Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

Personenbetreuung

§ 159. (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, betreuungsbedürftige Personen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:
 - a) Zubereitung von Mahlzeiten
 - b) Vornahme von Besorgungen
 - c) Reinigungstätigkeiten
 - d) Durchführung von Hausarbeiten
 - e) Durchführung von Botengängen
 - f) Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
 - g) Betreuung von Pflanzen und Tieren
 - h) Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
2. Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
 - a) Gestaltung des Tagesablaufs
 - b) Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
3. Gesellschafterfunktion insbesondere:
 - a) Gesellschaft leisten
 - b) Führen von Konversation
 - c) Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
 - d) Begleitung bei diversen Aktivitäten
4. Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben
5. praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
6. Organisation von Personenbetreuung.

(2) Zu den Tätigkeiten nach Abs. 1 Z 2 zählen auch die in § 3b Abs. 2 Z 1 bis 5 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, genannten Tätigkeiten, solange nicht Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

(3) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind berechtigt, im Einzelfall

1. nach Maßgabe des § 3b GuKG einzelne pflegerische Tätigkeiten und
2. nach Maßgabe des § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, und des § 15 Abs. 7 GuKG einzelne ärztliche Tätigkeiten an der betreuten Person durchzuführen, wenn sie vom Gewerbetreibenden nicht überwiegend erbracht werden.

Qualitätssicherung für die Personenbetreuung

§ 160. (1) Die im § 159 genannten Gewerbetreibenden sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Gewerbes anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit die betreuungsbedürftige Person oder deren gesetzlicher Vertreter ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet. Inwieweit die Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Ablegung eines Zeugnisses zur Einsichtsgewährung in Geschäftspapiere oder zur Erteilung von Auskünften über ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Angelegenheiten in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren befreit sind, richtet sich nach den bezüglichen Rechtsvorschriften. Die vorstehend angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Arbeitnehmer der Gewerbetreibenden.

(2) Die im § 159 genannten Gewerbetreibenden haben

1. mit der betreuungsbedürftigen Person oder deren gesetzlichem Vertreter eine Vereinbarung betreffend Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall abzuschließen, insbesondere über die Verständigung bzw. Beiziehung von Angehörigen, Ärzten oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, im Falle erkennbarer Verschlechterung des Zustandsbildes und
2. das Haushaltsbuch zu führen und samt der Belegsammlung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufzubewahren.

Organisation von Personenbetreuung

§ 161. (1) Einer Gewerbeberechtigung für die Organisation von Personenbetreuung bedarf es für die Vermittlung von Gewerbetreibenden, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, an betreuungsbedürftige Personen.

(2) Der Tätigkeitsbereich der Organisation von Personenbetreuung umfasst auch die Beratung und Betreuung für die in Abs. 1 genannten Geschäfte.“

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

Ausübungsregeln

§ 1. (1) Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf das Wohl des zu Betreuenden zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen wie z.B. durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist ihnen untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistungen entgegenzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben sich bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren.

(3) Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen des Personenbetreuungsgewerbes ist nur auf ausdrückliche, an den zur Ausübung des Betreuungsgewerbes berechtigten Gewerbetreibenden gerichtete Aufforderung gestattet. Die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen ist nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet.

(4) Die erbrachten Leistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und beiden Vertragsteilen sowie den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln zugänglich zu machen.

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben über Leistungen der Personenbetreuung einen Betreuungsvertrag in schriftlicher Form abzuschließen und Interessenten vor Vertragsabschluss auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss wesentlichen Belange, insbesondere über die zulässigen Leistungsinhalte und den Preis zu informieren. Sie haben in jeder Werbung anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betreuungsvertrag ist dem Vertragspartner abschriftlich auszufolgen und hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. den Namen (die Firma) und die Anschrift der Vertragsteile,
2. den Beginn und die Dauer des Werkvertrages,
3. die Leistungsinhalte,
4. die Festlegung von Handlungsleitlinien im Sinne des § 160 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 idgF,
5. eine Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung für Vertretung gesorgt ist und allenfalls Namen und Kontaktadresse des Vertreters/der Vertreter
6. die Fälligkeit und die Höhe des Werklohns, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklärt und abführt und
7. Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, wobei vorzusehen ist, dass der Personenbetreuungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird und der Gewerbetreibende ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.

(3) Die einzelnen Inhalte des Werkvertrages sind einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau zu umschreiben.

Standesregeln

§ 3. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 4. Standeswidrig ist ein Verhalten im Geschäftsverkehr mit den Auftraggebern oder der zu betreuenden Person, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen und die Persönlichkeitsrechte einschließlich der wirtschaftlichen

Interessen des zu Betreuenden zu verletzen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Personenbetreuer

1. ihre Leistungen nicht wahrheitsgetreu anbieten oder
2. Leistungen erbringen ohne hiezu beauftragt zu sein oder
3. Zahlungen entgegennehmen ohne hiezu ermächtigt zu sein oder
4. ihnen anvertraute Gegenstände eigenmächtig zurückbehalten oder
5. Empfehlungen ungeeigneter Personen als Betreuer abgeben.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2007 in Kraft.

(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 396/2015 (Anm.: richtig: BGBl. II Nr. 397/2015) tritt mit Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung, BGBl. II Nr. 396/2015, in Kraft; gleichzeitig tritt § 5 außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation von Personenbetreuung

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2015, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verordnet:

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Organisation von Personenbetreuung (§ 161 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung) ausüben.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung sind bzw. ist

1. „Vermittler“ Personen, die zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung (§ 161 GewO 1994) berechtigt sind,
2. „Personenbetreuer“ Personen, die zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung (§ 159 GewO 1994) berechtigt sind,
3. „betreuungsbedürftige Personen“ Personen, die die Tätigkeit eines Vermittlers (§ 161 GewO 1994) in Anspruch nehmen,
4. „Organisationsvertrag“ der Vertrag zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer,
5. „Vermittlungsvertrag“ der Vertrag zwischen dem Vermittler und der betreuungsbedürftigen Person oder einer Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt.

2. Abschnitt

Allgemeine Pflichten

Allgemeine Pflichten

§ 3. (1) Vermittler haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen. Insbesondere ist es

ihnen untersagt, Personen zu vermitteln, die nicht zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind oder deren Gewerbeausübung gemäß § 93 Abs. 1 GewO 1994 ruht.

(2) Vermittler haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf das Wohl der betreuungsbedürftigen Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen, wie z.B. durch die unaufgeforderte Vermittlung oder den unaufgeforderten Abschluss von Geschäften. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung entgegenzunehmen.

(3) Das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zweck des Sammelns von Bestellungen auf Leistungen der Organisation von Personenbetreuung ist nur auf ausdrückliche, an den Vermittler gerichtete, Aufforderung gestattet. Die Entgegennahme von Bestellungen auf solche Leistungen ist nur in den Betriebsstätten oder anlässlich des gemäß dem vorherigen Satz zulässigen Aufsuchens gestattet.

(4) Der Vermittler hat in seinem Geschäftsverkehr, sofern Abs. 5 nichts anderes bestimmt,

1. auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen,
2. den Preis der Vermittlertätigkeit anzugeben,
3. die Leistungsinhalte der Vermittlung durch den Vermittler unter Angabe der für die einzelnen Leistungsinhalte anfallenden Kosten transparent darzustellen und
4. im Fall von angegebenen Preisbeispielen die Gesamtkosten für sämtliche Leistungsinhalte sowie für den Fall, dass diese Praxisbeispiele eine allfällige Förderung zur 24-Stunden-Betreuung gem. § 21b Bundespflegegeldgesetz beinhalten bzw. mit einer solchen geworben wird, die Voraussetzungen für diese Förderung anzugeben.

(5) Der Vermittler hat in seiner Werbung auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen und eine Telefonnummer oder eine Internetadresse anzuführen, unter der bzw. auf der die im Abs. 4 Z 2 bis 4 genannten Informationen abgerufen werden können.

(6) Vermittler haben sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information, insbesondere zu Leistungsinhalten und Preisen, im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

3. Abschnitt

Vermittler, Personenbetreuer

Information vor Abschluss des Organisationsvertrages

§ 4. Der Vermittler hat vor Abschluss des Organisationsvertrages den Personenbetreuer jedenfalls über Folgendes aufzuklären:

1. die Notwendigkeit des Vorliegens einer aufrechten Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Personenbetreuung jedenfalls im Zeitpunkt des Abschlusses des Betreuungsvertrages (§ 2 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung, BGBl. II Nr. 278/2007, in der jeweils geltenden Fassung),
2. die gemäß § 159 GewO 1994 zulässigen Tätigkeiten,
3. die gemäß § 160 GewO 1994 einzuhaltenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung und
4. die sich aus der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung ergebenden Anforderungen, insbesondere über die dort genannten Mindestinhalte des Betreuungsvertrages.

Organisationsvertrag

§ 5. (1) Der Organisationsvertrag ist schriftlich abzuschließen. Der Vermittler hat dem Personenbetreuer eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.

(2) Der Organisationsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. den Namen (die Firma) und die Anschrift der Vertragspartner,

2. den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses,
 3. eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern solche zwischen dem Vermittler und dem Personenbetreuer vereinbart wurden (wie z.B. Unterstützung bei der An- und Abreise, Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, Unterstützung bei der Organisation der Vertretung im Verhinderungsfall),
 4. die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten, die Zahlungsmodalitäten sowie die Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat,
 5. Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, wobei vorzusehen ist, dass der Organisationsvertrag durch den Tod des Personenbetreuers aufgehoben wird und der zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigte ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann, und
 6. Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.
- (3) Die einzelnen Inhalte sind einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau zu umschreiben.

Dokumentation

§ 6. Die auf Basis des Organisationsvertrags vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen (§ 5 Abs. 2 Z 3) sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Personenbetreuer auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

4. Abschnitt

Vermittler, betreuungsbedürftige Person

Bedarfserhebung

§ 7. (1) Der Vermittler muss vor Abschluss des Vermittlungsvertrags:

1. den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben und
 2. prüfen, ob der im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuer den gemäß Z 1 festgestellten Betreuungsbedarf decken kann.
- 2) Der Vermittler hat die Ergebnisse der Erhebungen (Z 1) und der Prüfung (Z 2) zu dokumentieren und der betreuungsbedürftigen Person und dem Vertragspartner, sofern sich dieser von der betreuungsbedürftigen Person unterscheidet, auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

Aufklärung

§ 8. Der Vermittler muss Interessenten

1. über die Tätigkeiten aufklären, die Personenbetreuer gemäß § 159 GewO 1994 verrichten dürfen,
2. über die Pflichten des Personenbetreuers aufklären (wie z.B. die Verpflichtung, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung stehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen),
3. über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten aufklären, wobei dies auf Verlangen schriftlich zu erfolgen hat.

Vermittlungsvertrag

§ 9. (1) Der Vermittlungsvertrag ist schriftlich abzuschließen. Der Vermittler hat der betreuungsbedürftigen Person oder der Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.

(2) Der Vermittlungsvertrag hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:

1. den Namen (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner,
2. den Beginn und die Dauer des Vertragsverhältnisses,
3. eine transparente Darstellung der Leistungsinhalte, einschließlich der Angaben zu den laufenden Leistungen, sofern solche zwischen dem Vermittler und der betreuten Person vereinbart wurden (wie z.B. die regelmäßige Überprüfung, ob sich der gemäß § 7 Abs. 1 erhobene Betreuungsbedarf geändert hat und die Durchführung einer entsprechenden Beratung, die Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, Organisation eines Vertreters im Verhinderungsfall),
4. die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten, die Zahlungsmodalitäten sowie die Angabe, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat,
5. Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, wobei vorzusehen ist, dass der Vermittlungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person aufgehoben wird und der zur Ausübung des Gewerbes der Organisation von Personenbetreuung Berechtigte ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie, dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann, und
6. Angabe eines in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbaren Ansprechpartners des Vermittlers.

(3) Die einzelnen Inhalte sind einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau zu umschreiben.

Dokumentation

§ 10. Die auf Basis des Vermittlungsvertrags vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen (§ 9 Abs. 2 Z 3) sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Vertragspartner auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

5. Abschnitt

Schluss- und Inkrafttretensbestimmungen

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

§ 11. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Die Regelungen sind nur auf Verträge anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden.

(2) Bestehende Dokumentationen sind im Sinne der §§ 6, 7 Abs. 2 und 10 zugänglich zu machen. Sie müssen nicht rückwirkend für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergänzt werden.

**Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen, die
Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, zur Vermeidung
einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Erbringung ihrer Dienstleistung
zu setzen haben**

Auf Grund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2007, wird verordnet:

§ 1. (1) Gewerbetreibende haben bei der Erbringung von Dienstleistungen in der Personenbetreuung für eine Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person Sorge zu tragen.

(2) Die in Abs. 1 angeführte Verpflichtung zur Sorgetragung umfasst insbesondere

1. die Setzung von Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen,
2. die Rücksichtnahme auf die dem zu Betreuenden auferlegte Vorschriften bei der Zubereitung von Mahlzeiten und
3. die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG)

§ 3b. (1) Personen, die betreuungsbedürftige Menschen

1. als Betreuungskräfte nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007, oder
2. im Rahmen des Gewerbes der Personenbetreuung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994,

unterstützen, sind befugt, einzelne pflegerische Tätigkeiten an der betreuten Person im Einzelfall nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 durchzuführen, sofern sie zur Ausübung dieser Tätigkeiten nicht ohnehin als Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder eines Sozialbetreuungsberufs berechtigt sind.

(2) Zu den pflegerischen Tätigkeiten gemäß Abs. 1 zählen auch

1. die Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
2. die Unterstützung bei der Körperpflege,
3. die Unterstützung beim An- und Auskleiden,
4. die Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
5. die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen,

sobald Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen.

(3) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 dürfen nur

1. an der jeweils betreuten Person im Rahmen deren Privathaushalts,
2. auf Grund einer nach den Regeln über die Entscheidungsfähigkeit gültigen Einwilligung durch die betreute Person selbst oder durch die gesetzliche Vertretung,
3. nach Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
4. nach schriftlicher, und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, in begründeten Fällen auch nach mündlicher Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, bei unverzüglicher, längstens innerhalb von 24 Stunden erfolgender nachträglicher schriftlicher Dokumentation, unter ausdrücklichem Hinweis auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit,

im Einzelfall ausgeübt werden, sofern die Person gemäß Abs. 1 dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Betreuung dieser Menschen auch in zwei Privathaushalten zulässig, sofern die Anordnung durch denselben Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder durch mehrere Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die vom selben Anbieter von Hauskrankenpflege entsandt worden sind, erfolgt.

(4) Der Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege hat sich im erforderlichen Ausmaß zu vergewissern, dass die Person gemäß Abs. 1 über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Dies ist ebenso wie die Anleitung und Unterweisung und die Anordnung gemäß § 5 zu dokumentieren.

(5) Die Anordnung ist nach Maßgabe pflegerischer und qualitätssichernder Notwendigkeiten befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, zu erteilen. Sie ist schriftlich zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist; in begründeten Fällen und, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind, kann der Widerruf mündlich erfolgen. In diesen Fällen ist dieser unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden, schriftlich zu dokumentieren.

(6) Personen gemäß Abs. 1 sind verpflichtet,

1. die Durchführung der angeordneten Tätigkeiten ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person pflegen und behandeln, zugänglich zu machen, sowie

2. der anordnenden Person unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbilds der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998)

§ 50b. (1) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten gemäß Abs. 2 an

1. Betreuungskräfte im Anwendungsbereich des Hausbetreuungsgesetzes, [BGBl. I Nr. 33/2007](#), oder
2. Gewerbetreibende, die das Gewerbe der Personenbetreuung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 ausüben,

im Rahmen deren Betreuungstätigkeit in einem Privathaushalt übertragen, sofern diese dauernd oder zumindest regelmäßig täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend sind und in diesem Privathaushalt höchstens drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen, zu betreuen sind. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Übertragung hinsichtlich dieser Menschen auch dann zulässig, wenn diese nicht im gemeinsamen Privathaushalt, jedoch in höchstens zwei verschiedenen Privathaushalten leben, sofern die Übertragung durch denselben Arzt erfolgt. Die Übertragung hat nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 zu erfolgen. Allfällige familien- und pflegschaftsrechtlich gebotene Maßnahmen sowie § 49 Abs. 3 bleiben unberührt.

2) Tätigkeiten gemäß Abs. 1 sind

1. die Verabreichung von Arzneimitteln,
2. das Anlegen von Bandagen und Verbänden,
3. die Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
4. die Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens,
5. einfache Wärme- und Lichtenwendungen sowie
6. weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den Z 1 bis 5 genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

(3) Der Arzt kann im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an Personen, die Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen Funktionsbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet sind, diesen Menschen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensführung zu verwehren, begleiten und unterstützen, nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 übertragen. Dies gilt nicht

1. im Rahmen institutioneller Betreuung, wie in Krankenanstalten, Wohn- und Pflegeheimen sowie
2. bei einem Betreuungsverhältnis des Laien zu mehr als einer Person.

(4) Der Arzt hat

1. der Person gemäß Abs. 1 oder 3 im erforderlichen Ausmaß die Anleitung und Unterweisung zu erteilen,
2. sich zu vergewissern, dass die Person gemäß Abs. 1 oder 3 über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, und
3. die Person gemäß Abs. 1 oder 3 auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der in Frage kommenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen.

(5) Die Übertragung gemäß Abs. 1 oder 3 hat befristet, höchstens aber für die Dauer des Betreuungsverhältnisses, schriftlich zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übertragung auch mündlich erfolgen, sofern die Eindeutigkeit und Zweifelsfreiheit sichergestellt sind. Die mündliche Übertragung ist längstens innerhalb von 24 Stunden schriftlich zu dokumentieren. Die Übertragung ist zu widerrufen, wenn dies aus Gründen der Qualitätssicherung oder auf Grund der Änderung des Zustandsbildes der betreuten Person erforderlich ist. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung sind gemäß § 51 zu dokumentieren.

(6) Personen gemäß Abs. 1 oder 3, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, dem Arzt unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die für die Anordnung von Bedeutung sein könnten, insbesondere Veränderung des Zustandsbildes der betreuten Person oder Unterbrechung der Betreuungstätigkeit.

(7) Personen gemäß Abs. 1, denen ärztliche Tätigkeiten übertragen worden sind, sind verpflichtet, deren Durchführung ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und die Dokumentation den Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betreute Person behandeln und pflegen, zugänglich zu machen.

Bundesgesetz, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz – BPGG)

§ 21b. (1) Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen im Sinne des HBeG können nach Maßgabe der dafür zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22 des Bundesbehindertengesetzes) Zuwendungen an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige gewährt werden.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung sind:

1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 1 HBeG,
2. die Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
3. ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach diesem Bundesgesetz oder einem Landespflegegeldgesetz,
4. eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
5.
 - a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl. I Nr. 55/2005, entspricht oder,
 - b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder
 - c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008, oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008.

Eine dieser Voraussetzungen muss ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein. Von der Voraussetzung der Z 4 kann auf die Dauer von längstens 6 Monaten ab In-Kraft-Treten dieser Bestimmung abgesehen werden.

(3) Aus verwaltungsökonomischen Gründen können die Zuwendungen auf der Basis einer entsprechenden Vereinbarung an Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts oder Sozialversicherungsträger ausbezahlt werden, sofern damit der Zweck der Zuwendung erreicht wird.

(4) Der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Zuwendung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden kann (wie die Höhe der Zuwendung, besonders berücksichtigungswürdige Umstände, Abwicklung, Maßnahmen der Qualitätssicherung), in Form von Richtlinien zu erlassen. Vor Erlassung dieser Richtlinien ist der Bundesbehindertenbeirat (§ 8 des Bundesbehindertengesetzes) zu hören. Diese Richtlinien haben im Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(5) § 24 des Bundesbehindertengesetzes ist auf Zuwendungen nach diesem Abschnitt nicht anzuwenden; §§ 25 und 26 des Bundesbehindertengesetzes gelten sinngemäß.

(6) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, die für die Durchführung der nach Abs. 1 gewährten Förderungen und die für die Kostenabrechnung mit den Ländern notwendigen, in Abs. 7 angeführten, personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

(7) Im Zuge der Förderabwicklung werden folgende Datenarten verarbeitet:

1. personenbezogene Daten der pflegebedürftigen Person:
 - a) Namen,
 - b) Pflegegeldstufe und Änderungen der Pflegegeldstufe,
 - c) Vorliegen, Wegfall und Änderung des Erschwerniszuschlages,
 - d) Vorliegen und Wegfall der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn,
 - e) Vorliegen und Wegfall einer Legalzession gemäß § 13 BPGG,
 - f) Krankenhausaufenthalte des Pflegegeldbeziehers, die eine Dauer von drei Monaten übersteigen,
 - g) Sozialversicherungsnummer,
 - h) Geburtsdatum,
 - i) Kontaktdaten (Meldeadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse),
 - j) Kontodaten,
 - k) Höhe des Nettoeinkommens,
 - l) Angabe etwaiger Unterhaltsverpflichtungen;

2. personenbezogene Daten des Förderwerbers, sofern er nicht mit der Person des Pflegebedürftigen ident ist:
 - a) Namen,
 - b) Kontaktdaten (Meldeadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse),
 - c) Kontodaten,
 - d) Verwandtschaftsverhältnis und/oder Vertretungsbefugnis;
3. personenbezogene Daten betreffend die Personenbetreuungskraft:
 - a) Namen,
 - b) Sozialversicherungsnummer,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Versicherungsstatus,
 - e) Adresse.

(8) Zur Feststellung, ob eine selbstständige Personenbetreuungskraft im gesetzlichen Ausmaß (voll)versichert und im Haushalt des jeweiligen Förderungswerbers bzw. der jeweiligen Förderungswerberin angemeldet ist, wird das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, die in Abs. 7 Z 3 genannten personenbezogenen Daten, regelmäßig und automationsunterstützt vom Dachverband der Sozialversicherungsträger sowie über die gemäß § 2a SMSG, BGBl. I Nr. 18/2017, geführte Kontaktdatenbank abzufragen und zu verarbeiten.

(9) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist ermächtigt, zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Kostenabrechnung und zur Information, personenbezogene Daten an die Länder, an den Fonds Soziales Wien und an die Pensionsversicherungsanstalt elektronisch zu übermitteln.

(Anm.: Abs. 9a mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten)

(9b) Abs. 9a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(10) Die Zugriffsberechtigung auf die nach Abs. 7 und 8 im Rahmen der Vollziehung der Förderabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten, sowie auf die gemäß Abs. 9 an die Länder, den Fonds Soziales Wien und an die Pensionsversicherungsanstalt übermittelten personenbezogenen Daten wird Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen sowie, gemäß § 2a Abs. 3 SMSG, BGBl. I Nr. 18/2017, einzelnen Bediensteten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, zur Erfüllung der mit der Förderabwicklung verbundenen Aufgaben, eingeräumt.

(11) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die im Rahmen der Förderabwicklung und im Zuge der Kostenabrechnung verarbeiteten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich sind.

(Anm.: Abs. 12 aufgehoben durch Art. 33 Z 6, BGBl. I Nr. 32/2018)

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt hinsichtlich der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände (Art. 21 B VG) gleichzeitig mit dem Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, außer Kraft (vgl. § 48d Abs. 3).